

LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

17. Wahlperiode

Sozialpolitischer Ausschuss

30. Sitzung am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:01 Uhr

Ende der Sitzung: 16:26 Uhr

Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes
Gesetzentwurf
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Drucksache 17/9794 –](#)
2. In Würde trauern – mehr Zeit zum Abschiednehmen
Antrag
Fraktion der CDU
[– Drucksache 17/9804 –](#)
3. Anwendung des Brückenteilzeitgesetzes im Landesdienst
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/5444 –](#)
4. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
[– Vorlage 17/5476 –](#)

Ergebnis:

Ablehnung des Änderungsantrags der Fraktion der AfD

Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen
(S. 3; 4 – 7)

Erledigt gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GOLT
(S. 3; 4 – 7)

Erledigt
(S. 8 – 9)

Erledigt
(S. 3; 10 – 13)

Tagesordnung (Fortsetzung):**Ergebnis:**

- | | |
|--|---|
| 5. Clearing Häuser und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/5505 – | Erledigt
(S. 3; 14 – 17) |
| 6. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/5514 – | Erledigt
(S. 18 – 20) |
| 7. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/5534 – | Erledigt
(S. 3; 14 – 17) |
| 8. Geschlechtsspezifische Rentenlücke
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/5536 – | Erledigt
(S. 22 – 25) |
| 9. Fusionspläne zwischen Fiat Chrysler (FCA) und der Opel-Mutter Peugeot SA (PSA)
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
– Vorlage 17/5637 – | Erledigt
(S. 26 – 27) |
| 10. Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-IV-Sanktionen
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Vorlage 17/5649 – | Erledigt mit der Maßgabe
schriftlicher Berichterstat-
tung
(S. 21) |
| 11. Schuldneratlas 2019 – Überschuldung bei älteren Menschen in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der AfD
– Vorlage 17/5689 – | Erledigt
(S. 28 – 29) |
| 12. Wohnungsnotfälle und Wohnungslose in Rheinland-Pfalz
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
– Vorlage 17/5696 – | Erledigt
(S. 3; 14 – 17) |
| 13. Auswirkungen des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz und Landesrahmenvertrag
Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
– Vorlage 17/5697 – | Erledigt
(S. 3; 10 – 13) |
| 14. Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2019 zu Drucksache 17/8158 – Opferschutz in Rheinland-Pfalz: Bewährte Strukturen sinnvoll ergänzen
Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
– Vorlage 17/5704 – | Erledigt
(S. 30 – 33) |
| 15. Verschiedenes | (S. 34) |

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, insbesondere Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler für die Landesregierung.

Vor Eintritt in die Beratungen:

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/9794 –](#)

2. In Würde trauern – mehr Zeit zum Abschiednehmen

Antrag

Fraktion der CDU

[– Drucksache 17/9804 –](#)

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.

Punkte 4 und 13 der Tagesordnung:

4. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/5476 –](#)

13. Auswirkungen des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz und Landesrahmenvertrag

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/5697 –](#)

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.

Punkte 5, 7 und 12 der Tagesordnung:

5. Clearing Häuser und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/5505 –](#)

7. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

[– Vorlage 17/5534 –](#)

12. Wohnungsnotfälle und Wohnungslose in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der FDP

[– Vorlage 17/5696 –](#)

Die Tagesordnungspunkte werden gemeinsam behandelt.

Punkte 1 und 2 der Tagesordnung:

1. ...tes Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Drucksache 17/9794 –](#)

2. In Würde trauern – mehr Zeit zum Abschiednehmen

Antrag

Fraktion der CDU

[– Drucksache 17/9804 –](#)

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme weist eingangs darauf hin, die AfD-Fraktion habe zum vorliegenden Gesetzentwurf einen Änderungsantrag – Vorlage 17/5746 – eingebracht.

Abg. Sven Teuber rekapituliert, die eindrucksvolle Anhörung habe den Nachhaltigkeitsgedanken verdeutlicht, den die Ampelfraktionen mit dem Gesetzentwurf verfolgten. Die Themen „Nachhaltigkeit“, „Eine Welt“ und „Faire Welt“ könnten mit dem Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit in einem konkreten Punkt vorangebracht werden.

Benjamin Pütter, der selbst vor Ort in den Steinbrüchen recherchiert habe, habe eindrucksvoll beschrieben, unter welchen unterschiedlichen Bedingungen Kinder auf der Welt aufwüchsen. In der in Deutschland geführten Debatte über Flucht, Fluchtursachen und Migration müsse immer mitgedacht werden, wie diese Bedingungen verbessert und Kindern weltweit eine Perspektive für ein selbstbestimmtes und gesundes Leben ermöglicht werden könne.

In der bundesweit geführten Debatte werde über Kinderrechte im Grundgesetz gesprochen. Herr Pütter habe die Problematik mit zwei Beispielen auf den Punkt gebracht: indische Kinder, die Schülerinnen und Schüler aus Deutschland gefragt hätten, weshalb sich diese Gedanken über ihr Leben mit 30 machten, schließlich seien sie in diesem Alter längst tot, und die Feststellung, dass die einzige von den Kindern in Indien vollzogene Entwicklung die Größe des verwendeten Hammers sei.

Die Beispiele von Ludwig Kuhn und Achim Trautmann hätten ebenso verdeutlicht, dass es sich bei dem Gesetzentwurf nicht um den einzigen möglichen und nötigen Schritt handle. Es sei aber ein wichtiger Schritt, mit dem sich Rheinland-Pfalz innerhalb Deutschlands heraushebe, weil nicht alle Länder diesen Weg bereits beschritten hätten.

Da sich der Gesetzentwurf an anderen Ländern wie Bayern orientiere, sei es wichtig, die Anwendbarkeit in der Praxis zu untersuchen. Insbesondere Herr Trautmann habe keine Probleme nennen können und berichtet, dass bereits viele Kommunen davon Gebrauch gemacht hätten, eigene Satzungen aufzustellen. Während Peter Kriese Skepsis geäußert habe, habe auch Hans-Peter Muhlbach für die Steinmetzinnung keine Probleme aufzeigen können.

Gerade vonseiten der Steinmetze komme große Unterstützung für das Vorhaben. Es sei der SPD-Fraktion ein Anliegen, die Arbeit der Steinmetze wertzuschätzen. Deren Handwerkskunst gehe weit darüber hinaus, lediglich einen schlimmstenfalls sogar mit Beschriftung aus China gelieferten Stein aufzustellen. Herr Muhlbach habe dies bestätigt und verdeutlicht, dass die Steinmetze bereits für das Thema sensibilisiert seien und darauf angesprochen würden.

Der Gesetzentwurf greife folglich in manchen Punkten bereits die Realität auf. In anderen Punkten komme er kommunalen Wünschen nach Satzungsänderungen nach, mit denen die Kommunen bislang zum Teil gerichtlich gescheitert seien. Der Abgeordnete Köbler könne für Mainz, er selbst für Trier und sicher viele Kommunen bestätigen, dass die Kommunen auf das Gesetz warteten, um vor Ort Zeichen zu setzen.

Mit diesem wichtigen Zeichen solle ein Prozess angestoßen werden, der immer wieder betrachtet und in dem die Kommunen begleitet werden sollten. Daher sollten möglichst zügig gemeinsam mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie dem Landkreistag Mustersatzungen erarbeitet werden, sodass die Kommunen schnellstmöglich auf allen Ebenen aktiv werden könnten.

Die gemeinsame Vorgehensweise sei bei diesem sensiblen Thema ein Gewinn für alle. Die SPD sei daher nicht vom Änderungsantrag der AfD-Fraktion überzeugt. Es solle nichts gestrichen oder offengelassen werden. Der Gesetzentwurf sei so eindeutig, dass er die Zustimmung aller Anzuhörenden erhalten habe, auch wenn einzelne Anzuhörende weitergehende Schritte angeregt hätten.

Dennoch müsse sich die Landesregierung an die Rechtsprechung und Bundesgesetze halten. Ein Gesetz wie in Nordrhein-Westfalen, welches erst einmal fünf Jahre rechtlich geprüft und immer wieder ausgesetzt worden sei und erst zum 1. Januar 2020 in Kraft trete, solle vermieden werden. Die SPD-Fraktion wolle ein Gesetz, das direkt starte und direkt überall Zeichen setze, um gemeinsam in der rheinland-pfälzischen Gesellschaft dafür zu kämpfen, Kindern überall in der Welt eine gerechte und selbstbestimmte Zukunft sowie ein Aufwachsen mit Perspektiven in ihrer Heimat zu ermöglichen.

Abg. Michael Wäschenbach weist darauf hin, neben dem eben erläuterten Aspekt der Kinderarbeit bei Steinimporten gehe es in dem Gesetz auch um die Bestattungsfrist, für deren Verlängerung die CDU-Fraktion einen Antrag eingebracht habe. Dazu habe es zudem eine Petition gegeben. Dieser Aspekt sei in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

In der beeindruckenden und bewegenden Anhörung habe insbesondere der Vertreter von Misereor seine Worte eindrücklich mit Bildmaterial untermauert. Herr Muhlbach vom Landesinnungsverband habe aus Sicht der Steinmetzbetriebe das Ansinnen des Gesetzentwurfs als machbar eingeschätzt und den Internethandel in den Fokus gerückt, der bei Produkten aus prekären Beschäftigungs- und Arbeitsverhältnissen schwerer zu kontrollieren sei als deutsche Handwerksbetriebe.

Die CDU-Fraktion wolle sich dem Gesetzesvorhaben gerne anschließen. In der Anhörung seien noch zwei für die Fraktion kritische Parameter deutlich geworden. Zum einen werde IGEP von XertifiX als nicht tauglich bezeichnet. Seine Fraktion habe diesbezüglich noch einmal recherchiert und sei zu dem Ergebnis gekommen, dem vorliegenden Entwurf doch zuzustimmen und IGEP aufgeführt zu lassen.

Zum anderen halte die CDU-Fraktion eine nordrhein-westfälische Lösung, also mehr Zwang für die kommunale Seite, bei diesem ersten Schritt nicht für notwendig. Wünschenswert sei allerdings eine Evaluation nach einem oder eineinhalb Jahren. Diese müsse nicht zwangsläufig in den Gesetzentwurf aufgenommen werden, auch wenn dies begrüßt würde. Wichtiger sei die Prüfung, ob der angestrebte bayerische Weg der richtige sei oder ob nicht doch die aus Nordrhein-Westfalen bekannte Richtung eingeschlagen werden müsse.

Mit dem Gesetzentwurf befinde sich Rheinland-Pfalz auf der Höhe der Zeit. In Berlin werde noch einen Schritt weiter gedacht und das Verbot der gesamten Kinderarbeit, auch in der Textilindustrie, angedacht, um Kinderarbeit im großen Stil zu verhindern. Rheinland-Pfalz sei auf dem richtigen Weg, an dem sich die CDU-Fraktion gerne beteiligen wolle.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme führt namens der AfD-Fraktion aus, es gehe darum, jede Form von Kinderarbeit auszuschließen, insbesondere bei der Herstellung von Grabmalen. Die AfD-Fraktion sei daher zu Beginn kritisch gewesen. Die Anhörung habe die Zustände in den einschlägigen Steinbrüchen, etwa in Indien, eindrucksvoll dokumentiert.

Insofern herrsche Einigkeit mit den Vorrednern, dass diese Zustände abzulehnen seien. Die Kritik der AfD-Fraktion richte sich darauf, dass der Gesetzentwurf nicht alle seine Ziele erreiche und viel Bürokratie erzeuge. Zudem biete er keine Motivation zur Schaffung von Alternativen und Unterstützung der Kinder vor Ort.

Nach nochmaliger Prüfung sei festzustellen, dass der letzte Punkt mit gesetzlichen Regelungen nicht oder nur schwierig umzusetzen sei. Dazu müsse auf freiwillige Spenden und Aktivitäten zurückgegriffen werden. Vorschläge zu den anderen Punkten seien in den Änderungsantrag eingeflossen.

Im Wesentlichen hätten sich die Zweifel der AfD-Fraktion zerstreut. Eine Kernerkenntnis der Anhörung sei gewesen, dass sich die Grabsteine aufgrund ihres Gesteins von Fachleuten relativ eindeutig zuweisen ließen und sich damit ihre Herkunft bestimmen lasse. Eine Änderung des Bestattungsgesetzes sei daher ein geeigneter Schritt, eine Änderung zum Besseren zu erwirken.

Zum Änderungsantrag sei anzumerken, der Gesetzentwurf richte sich gegen die schlimmste Form von Kinderarbeit nach der Konvention 182 der International Labour Organisation (ILO). Gemeint seien Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet würden, voraussichtlich für die Sicherheit und Gesundheit der Kinder schädlich seien. Nach Auffassung der AfD-Fraktion trifft dies für sämtliche Arbeiten in Steinbrüchen zu, wie sie im Rahmen der Anhörung dargestellt worden seien.

Der Gesetzentwurf stelle dies auch klar. Die AfD-Fraktion sehe daher keine Notwendigkeit für die Einschränkung auf „schlimmste Formen“ von Kinderarbeit, da diese Formulierung einen gewissen Graubereich ermögliche. Im Rahmen der Anhörung sei Bildmaterial aus Steinbrüchen mit besseren Arbeitsbedingungen gezeigt worden, in denen etwa mit Wasser nass geschliffen werde.

Es sei die Argumentation denkbar, dass es sich nicht um eine „schlimmste Form“ von Kinderarbeit handle und im Hinblick auf die ILO-Konvention 138, die Kinderarbeit definiere, in solchen Steinbrüchen Kinder eingesetzt werden könnten. Die AfD-Fraktion stelle grundsätzlich die Frage, ob ein Kind mit 14 oder 15 Jahren in einem Steinbruch eingesetzt werden sollte – egal unter welchen Bedingungen.

Ein weiterer Vorschlag laute, in § 6 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 einen Buchstaben d einzufügen. Dieser solle die Rechtssicherheit für Letztveräußerer, Gemeinden und Träger kirchlicher Bestattungsplätze garantieren. Diese sollten nicht verpflichtet sein, das Vorliegen der Voraussetzungen der Buchstaben b und c zu prüfen – also die sachkundigen und unabhängigen Kontrollen in der vorgegebenen Sechsmonatsfrist sowie die Unabhängigkeit der Organisationen –, wenn die Organisationen durch eine zuständige, von der Landesregierung zu bestimmenden Behörde anerkannt worden seien. Gemeinden und Trägern kirchlicher Bestattungsplätze würde es damit erleichtert, Regelungen im Sinne von § 6 a Abs. 1 zu erlassen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sei ein richtiger Schritt, auch wenn die AfD-Fraktion Änderungen vorschläge. Sollten die Änderungen keine Zustimmung finden, wäre dies für die AfD-Fraktion kein Grund, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Abg. Daniel Köbler schließt sich den Ausführungen seiner Vorredner an. Die beeindruckende Anhörung habe gezeigt, dass sich Rheinland-Pfalz mit dem Gesetzentwurf auf dem richtigen Weg befinde, um ausbeuterische Kinderarbeit bei Grabsteinen zu verhindern.

Das Land drücke damit gleichzeitig seinen Willen aus und sende eine Aufgabe an die Kommunen. Es sei nachvollziehbar, dass dem einen oder anderen der Wortlaut des Gesetzes vielleicht noch nicht weit genug gehe. Wichtig sei aber ein vollziehbares und umsetzbares Gesetz, das nicht unmittelbar an verfassungsrechtlichen Bedenken – etwa zur kommunalen Selbstverwaltung – scheitere. Die Definition von Kinderarbeit folge aktuellen internationalen Übereinkommen, und sei aus diesen in den Gesetzentwurf übernommen worden.

Bei dem Gesetzentwurf handle es sich um eine gute Grundlage. Es sei nochmals zu betonen, dass nach der absehbaren Verabschiedung des Gesetzes möglichst rasch Mustersatzungen aufgestellt werden müssten, die von den Kommunen implementiert werden könnten.

Es spreche nichts gegen eine Evaluation nach ein bis zwei Jahren. Den Kommunen müsse Zeit gegeben werden, die Satzungen zu entwickeln. Damit nicht gleich der gesamte Apparat in Bewegung gesetzt werden müsse, sei ein Bericht im Ausschuss ausreichend, um die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Gesetzes zu evaluieren.

Gleichzeitig müsse im Blick behalten werden, ob Änderungen auf der Ebene internationaler Vereinbarungen, im Bundes- oder Europarecht dem Land Instrumentarien in die Hand gäben, um die Ziele des Gesetzes rechtssicherer oder verbindlicher umzusetzen. Damit könne das Gesetz im gemeinsamen Interesse gegebenenfalls angepasst und nachgeschärft werden.

Abg. Sven Teuber teilt die Auffassung, die rechtliche Entwicklung des Themas im Auge zu behalten. Es könne davon ausgegangen werden, dass das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und De-

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

mografie auch aus eigenem Interesse eine Evaluierung durchführen werde. Ein Zeitraum von zwei Jahren scheine realistisch, um den Kommunen ausreichend Zeit für die Erarbeitung eigener Satzungen und erste Erfahrungen zu geben. Die Einigkeit bei diesem Thema sei sehr erfreulich.

Die Formulierung „schlimmste Formen“ orientiere sich am Wortlaut der ILO-Konvention 182, die genau diese Begrifflichkeit verwende. Da der Gesetzentwurf auf dieser Konvention fuße, sei die Übernahme des Wortlauts logisch. Die Formulierung bedeute im Umkehrschluss nicht, dass damit nicht jede Form von Kinderarbeit abgelehnt werde. Im Übrigen sei in der bayerischen und hessischen Landesgesetzgebung, an der sich die rheinland-pfälzische orientiere, analog verfahren worden.

Hinsichtlich der im Änderungsantrag vorgeschlagenen Ergänzung zu Ziffer 2 b stelle sich die Frage, welche Behörde zuständig sein solle. Das sei derzeit nicht ersichtlich und genau der Streitpunkt in Nordrhein-Westfalen gewesen. Es werde mit der Diskussion über Zuständigkeiten oder die notwendige Personalausstattung viel Zeit vergeudet.

Der Gesetzentwurf biete den Kommunen einen Leitfaden. Sie sollten über Mustersatzungen und bei deren Verbreitung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Verbänden unterstützt werden. Die Fehler von Nordrhein-Westfalen, die zu fünf Jahren Stillstand geführt hätten, sollten vermieden werden.

Eine gesondert dafür geschaffene Behörde sei sicher auch nicht im Interesse der AfD-Fraktion und würde über das Ziel hinausschießen. Deswegen könne den Anregungen nicht gefolgt werden, die wie angedeutet für die AfD-Fraktion aber ohnehin kein absolutes Kriterium für die Zustimmung seien.

Angesichts der im Vorfeld geäußerten Kritik könne festgehalten werden, dass die Anhörung zu großem Erkenntnisgewinn beigetragen habe. Das zeige, dass sich Ausschussarbeit tatsächlich lohne.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme bestätigt, im Wesentlichen herrsche Einigkeit. Die AfD-Fraktion habe zwischen den ILO-Konventionen 182 und 138 aber Diskrepanzen entdeckt. Die ILO-Konvention 138 gehe etwa bei den Altersangaben mehr ins Detail. Daher müsste eine möglichst exakte Formulierung im Gesetzentwurf eigentlich beide Konventionen einbeziehen, auch wenn dies möglicherweise sehr ins Detail gedacht sei. Die AfD-Fraktion könne auch mit dem Gesetzentwurf in seiner aktuellen Form leben.

Einigkeit herrsche auch darüber, dass die Zertifizierung über den Erfolg des Vorhabens entscheide. Es werde für die Träger aber schwierig, immer genau nachzuvollziehen, ob es sich um die richtigen Zertifizierer handle, diese korrekt arbeiteten usw. Daher wäre es wünschenswerter, dies würde von einer Landesbehörde übernommen, die diese Vorgänge kontinuierlicher nachvollziehen und prüfen könne als der einzelne Friedhofsträger. Das Verfahren hätte so erleichtert werden können; auch wenn es keine Grundvoraussetzung dafür sei, dem Gesetzentwurf zustimmen zu können.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler bedankt sich für die Einigkeit und Zustimmung. Hinsichtlich des Änderungsantrags der AfD-Fraktion schließe sie sich den Bewertungen der SPD-Fraktion an. Bezüglich der Musterfriedhofssatzungen, die zügig erscheinen sollten, sei auf die Zuständigkeit des Gemeinde- und Städtebunds hinzuweisen. Die Landesregierung werde diesem aber ihre Unterstützung bei der Erarbeitung anbieten. Es sei wichtig, diese Mustersatzungen möglichst schnell auf den Weg zu bringen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des Ausschusses zu, nach ca. zwei Jahren über die Evaluation der Änderungen des Bestattungsgesetzes zu berichten.

Der Ausschuss lehnt den Änderungsantrag der AfD-Fraktion – Vorlage 17/5746 – ab (SPD, CDU, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen AfD).

Der Ausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 17/9794 – (einstimmig).

Der Ausschuss erklärt den Antrag der CDU-Fraktion – Drucksache 17/9804 – gemäß § 69 Abs. 1 Satz 2 GOLT für erledigt.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Anwendung des Brückenteilzeitgesetzes im Landesdienst

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

– [Vorlage 17/5444](#) –

Abg. Stephanie Lohr führt zur Begründung aus, das zum 1. Januar 2019 eingeführte Brückenteilzeitgesetz ziele darauf ab, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern und zu unterstützen. Die CDU-Fraktion habe Rückmeldungen aus Unternehmen erhalten, wonach das Gesetz wahrgenommen werde und entsprechende Anträge eingingen. Dies geschehe aber oft zulasten der im Betrieb verbleibenden Beschäftigten, da Unternehmen offene Planstellen nicht nachbesetzten, weil sie damit rechnen müssten, dass die Beschäftigten nach einer gewissen Zeit zurückkämen.

Die Landesregierung werde um Bericht gebeten, wie sie mit dem Gesetz umgehe, ob es Anklang finde und wie das Fehlen von Beschäftigten ausgeglichen werde.

Uta Hahnwald (Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen) berichtet, die angesprochenen Regelungen nach § 9 a Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) seien im Wesentlichen für Unternehmen neu und gälten für alle Beschäftigten, wenn deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestehe. Neu sei, dass keine bestimmten Gründe wie die Pflege von Angehörigen oder die Erziehung von Kindern mehr benötigt würden.

Im Landesdienst spiele § 9 a TzBfG bislang eine eher untergeordnete Rolle, da Beschäftigten in einem Arbeitsverhältnis zum Land schon sehr lange durch andere tarifvertragliche Regelungen Möglichkeiten zur befristeten Teilzeit zur Verfügung stünden. Beispielsweise biete § 11 des Tarifvertrags der Länder (TV-L) ein festgelegtes Antragsrecht. Pfligten oder betreuten Beschäftigte mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen und stünden keine dringenden dienstlichen Gründe entgegen, werde ein Anspruch auf Teilzeit gewährt.

Dieser Anspruch reiche sogar weiter, weil er keine Mindestbefristung vorsehe. Nach TzBfG müsse die Befristung mindestens auf ein Jahr festgelegt werden. Der TV-L sehe zwar eine zeitliche Befristung auf bis zu fünf Jahre vor, diese könne aber verlängert werden.

Möglichkeiten zur Teilzeit aus anderen als den genannten Gründen sehe § 11 Abs. 2 TV-L vor. Daneben gebe es andere Regelungen wie zum Beispiel im Landesgleichstellungsgesetz eine Ermäßigung der Arbeitszeit zur Familienarbeit.

Vor diesem Hintergrund handle es sich also eher um ein zusätzliches Instrumentarium, das derzeit von 39 Beschäftigten im Landesdienst wahrgenommen werde.

Die Nachbesetzung frei werdender Stellenkapazitäten hänge maßgeblich vom Umfang und von der Dauer der Teilzeitbeschäftigung ab. Im Landesdienst gebe es Reduzierungen von 10 % bis 60 %. In der Regel würden die Zeiteile von anderen Beschäftigten aufgestockt. Teilweise werde befristet für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung jemand neu eingestellt. Sehr geringe Verringerungen würden zum Teil durch interne Vertretungen oder die Umverteilung von Aufgaben ausgeglichen.

Die Landesregierung sehe daher derzeit keine sehr große Praxisrelevanz der neuen Regelungen, weil es bisher schon möglich und gelebte Praxis gewesen sei, Teilzeitbeschäftigungen befristet wahrzunehmen und Beschäftigte, die derzeit unbefristet in Teilzeit beschäftigt seien, leichter wieder in die Vollzeit zurückkehren könnten. Das sei zwar ein Teil der neuen Regelungen, im Landesdienst aber schon üblich.

Insofern seien die Regelungen des § 9 a TzBfG für das Land und die Dienststellen nicht neu. In der Praxis werde mit Beschäftigten, die eine Teilzeitbeschäftigung wünschten, gesprochen und nach Umsetzungsmöglichkeiten nach TV-L gesucht. Dieser sei insofern flexibler, als während der Teilzeitbeschäftigung unter Umständen die Arbeitszeit wieder aufgestockt oder weiter verringert werden könne. Diese Möglichkeit biete § 9 a TzBfG nicht. In Fällen, in denen ausdrücklich eine Umsetzung nach TzBfG

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

gewünscht werde, komme die Landesregierung der Bitte nach. Bislang seien keine Anträge abgelehnt worden.

Der Antrag ist erledigt.

Punkte 4 und 13 der Tagesordnung:

4. Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT
Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
[– Vorlage 17/5476 –](#)

13. Auswirkungen des Landesausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz und Landesrahmenvertrag

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der CDU
[– Vorlage 17/5697 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler führt aus, seit 28. Dezember 2018 bestehe ein Rahmenvertrag für erwachsene Menschen mit Behinderungen, der noch weitere Vereinbarungen erfordere. Rechtssicherheit sei in jedem Falle hergestellt, da sich die Verhandlungspartner auf eine sogenannte Umsetzungsvereinbarung verständigt hätten, welche den Status quo zunächst sichere. Dennoch sei gemeinsam festzulegen, wie künftig insbesondere anbieterindividuelle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für alle Angebote und die Finanzierungsmodalitäten aussehen sollten.

Die gemeinsame Kommission der Verhandelnden habe am 30. September 2019 getagt und Regeln zum weiteren Vorgehen verabschiedet. In der Geltungsdauer der Umsetzungsvereinbarung, die für drei Jahre eine budgetneutrale Umstellung unter Berücksichtigung von Tarif- und Sachkostensteigerungen vorsehe, sei zunächst eine virtuelle Erprobungsphase von einem Jahr Laufzeit vorgesehen, um einzuschätzen, wie die neue Leistungs- und Vergütungssystematik funktionieren könne.

Basis für die Erprobung würden zwei verschiedene Leistungs- und Vergütungssysteme, die unter externer Begleitung in den Einrichtungen erprobt und evaluiert würden. Das Untersuchungsdesign werde aktuell zwischen den Vertragsparteien verhandelt.

Die Rechtsverordnung solle weiterhin aus Sicht aller Beteiligten Ultima Ratio sein, müsse aber weiterhin im Hintergrund mitgedacht werden. Weitere Themen spielten sich auf Bundesebene ab, zum Beispiel die Evaluation auf Bundesebene und die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft. Das neue System des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) sei so komplex, dass der Bundesgesetzgeber in verschiedenen Bereichen Evaluationen und Begleitprozesse vorgesehen habe, die bis zum Jahr 2023 andauerten. Rheinland-Pfalz sei aktiv in Beiräte und Arbeitsgemeinschaften eingebunden, zum Beispiel in den Beiräten „Finanzevaluation“ und „Wirkungsprognose“.

Die Landesregierung befasse sich zudem mit der Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises. In Art. 25 a § 99 BTHG sei nur eine richtungsweisende Regelung zur Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises aufgenommen worden, deren unbestimmte Rechtsbegriffe nach einer wissenschaftlichen Untersuchung der rechtlichen Wirkungen auf den leistungsberechtigten Personenkreis erst zum 1. Januar 2023 konkretisiert würden.

Diese wissenschaftliche Untersuchung sei im vergangenen Jahr zu dem Ergebnis gekommen, dass sich der Personenkreis, wie er jetzt angelegt sei, gegebenenfalls verändern, konkret sogar einengen würde. Daher habe der ursprünglich formulierte Art. 25 a § 99 BTHG nicht in Kraft treten können. Es werde nun intensiv nach Lösungen gesucht. Rheinland-Pfalz arbeite dazu in einer Arbeitsgemeinschaft in Berlin mit.

Darüber hinaus betreue das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zwei Kommunen in Rheinland-Pfalz bei der Erprobung von Modellprojekten nach Art. 25 Abs. 3 BTHG. Mainz-Bingen erprobe gemeinsam mit Einrichtungen vor Ort die Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen. Bad Kreuznach erprobe die Trennung der Pflege von der Eingliederungshilfe in der Praxis. Es seien zudem noch umsatzsteuerrechtliche und Umsetzungsfragen zum BTHG zu klären, vor allem auch, um keine Geldflussslücken aufkommen zu lassen.

Menschen mit Behinderungen, ihre Betreuer und Angehörigen, Leistungserbringer sowie Kostenträger seien aktuell gefragt, sich mit der Vorbereitung auf das neue System der Personenzentrierung zu beschäftigen. Sie müssten Konten eröffnen, Mietverträge mit ihren Wohneinrichtungen schließen sowie Rentengelder und andere Einkünfte künftig selbst verwalten. Das sei ein enormer Kraftakt, den das Ministerium gut begleite.

Zu Frage 1 des CDU-Antrags: Es gehöre auch zu den Aufgaben der Werkstätten, den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Die vor gut zehn Jahren durch die Einführung des Budgets für Arbeit begonnene Entwicklung werde durch die im vergangenen Jahr vom Landtag beschlossenen Regelungen zum Budget für Arbeit in Rheinland-Pfalz fortgesetzt.

Das Budget für Arbeit werde in enger Abstimmung mit den Werkstattträgern und den Menschen mit Behinderungen von den kommunalen Trägern vorbereitet und bewilligt. Allerdings gebe es bisher keinen validen Datenaustausch zur Frage, wie viele Menschen gegenwärtig das Budget für Arbeit erhielten. Aus einer Sonderumfrage Anfang des Jahres 2017 bei den kommunalen Trägern sei bekannt, dass es Ende des Jahres 2016 dazu 386 Bewilligungen gegeben habe. Aus Erfahrung sei davon auszugehen, dass diese Zahl mittlerweile bei deutlich über 400 liege.

Zur Verbesserung der Datenlage seien auf zwei Ebenen Verbesserungen auf den Weg gebracht worden. Zum einen seien die Werkstätten nach § 54 Abs. 1 Nr. 7 des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX verpflichtet, auch die Anzahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu nennen. Zum anderen stehe die Landesregierung mit den kommunalen Trägern im Gespräch, um zukünftig regelmäßig valide Daten zum Budget für Arbeit zu erhalten.

Zu Frage 2: Weder gesetzliche Regeln noch der Landesrahmenvertrag kennten den Begriff des Integrationsassistenten. Es sei davon auszugehen, dass der Antrag darunter Fachkräfte verstehe, die sich um die Inklusion von Werkstattbeschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt kümmern. Das sei im Endergebnis sicher der Übergang in den allgemeinen Arbeitsmarkt, gegebenenfalls mit dem Budget für Arbeit.

Der Landesregierung sei bekannt, dass die Werkstätten die vorerwähnten Fachkräfte aus dem zur Verfügung gestellten Personal, also überwiegend auch aus dem Pool der Gruppenhelfer, rekrutierten. Dies werde aus Sicht der Landesregierung ausdrücklich begrüßt und positiv bewertet.

Zu Fragen 3 und 4: Bei den notwendigen Übergängen von der Werkstatt gehe es nicht nur um Menschen, die wegen des Rentenalters die Werkstatt verlassen müssten. Immer mehr Menschen schafften es aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr, täglich und ganztägig eine Werkstatt zu besuchen. Deswegen sei im Landesrahmenvertrag die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung eröffnet worden.

Vor diesem Hintergrund sei mittlerweile zwischen allen beteiligten Akteuren in der Behindertenhilfe unstrittig, dass die Entwicklung von tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Behinderungen, die nicht, noch nicht oder nicht mehr eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen besuchen könnten, eine hohe Priorität habe.

Die Landesregierung habe deshalb mit den Leistungsanbietern in Rheinland-Pfalz ein flächendeckendes Angebot für diesen Bereich der sozialen Teilhabe entwickelt. Die konkrete Ausgestaltung sei in den einzelnen Regionen sehr unterschiedlich und hänge vor allem vom jeweiligen Bedarf und den räumlichen Möglichkeiten ab.

Diese Angebote berücksichtigten die angemessenen Wunsch- und Wahlrechte der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen und seien konzeptionell, räumlich und personell entsprechend ausgestattet. Sie gälten nicht nur für Menschen, die zuvor in einer Werkstatt beschäftigt gewesen seien oder im Wohnheim gelebt hätten. All diese Angebote stünden auch jenen Menschen offen, die noch bei ihren Eltern, Angehörigen oder selbstständig lebten.

Der Landesrahmenvertrag eröffne durch seine modulare Ausgestaltung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe in diesem wichtigen und sich sicher noch weiter entwickelnden Bereich ein hohes Maß an Flexibilität.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des **Abg. Michael Wäschenbach** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Abg. Lothar Rommelfanger rekapituliert, den Mitarbeitern in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen würden eigene Bedarfsermittlungsinstrumente an die Hand gegeben. Die SPD-Fraktion habe kürzlich in einem Gespräch mit der LAG Werkstatträte vermittelt bekommen, dass die Werkstätten für die Menschen nicht nur Arbeitsstätte, sondern auch Lebensmittelpunkt seien. Es sei daher wünschenswert, dies bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Die Ausführungen, wonach sich der wissenschaftlichen Untersuchung zufolge der berechnete Personenkreis verändern könnte, seien mit Sorge zur Kenntnis genommen worden. Die Landesregierung werde um weitere Erläuterungen, auch hinsichtlich der dazu in Berlin tagenden Arbeitsgemeinschaft gebeten.

Es könne bestätigt werden, dass es für alle Betroffenen, Betreuer und Angehörigen eine große Herausforderung sei, sich mit dem neuen BTHG auseinanderzusetzen. Er habe zweimal an einer Arbeitsgruppe der Lebenshilfe in seinem Wahlkreis teilgenommen, in der viele derartige Herausforderungen, etwa zur Organisation des Mittagessens in den Werkstätten, angesprochen worden seien. Es stelle sich die Frage, wie das Ministerium diesen Personenkreis unterstütze.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler bestätigt, die Beschäftigung in der Werkstatt sei mehr als nur Arbeit und Werkstattlohn, sondern in der Tat ein Lebensmittelpunkt, an dem sich soziale Kontakte abspielten und die Ansprache der Menschen stattfinde. Deswegen sei es der Landesregierung wichtig, tagesstrukturierende Angebote für diejenigen Menschen zu schaffen, die nicht mehr ganztägig in der Werkstatt sein könnten oder das Rentenalter erreichten. Damit sollten Vereinsamung verhindert sowie Anschluss und soziale Teilhabe ermöglicht werden. Es werde immer der gesamte Einzelfall betrachtet.

Als das BTHG auf den Weg gebracht worden sei, habe sich eine Diskussion über die Ausweitung oder Einschränkung des Personenkreises entwickelt. Nun habe sich herausgestellt, dass sich der Kreis wohl einschränken werde. Derzeit werde in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe eine Lösung erarbeitet, woran sich Rheinland-Pfalz beteilige. Der Prozess verdeutliche, wie wichtig es angesichts der Kontroverse gewesen sei, erst einmal den Prozess zu beobachten und dann zu reagieren.

Der Abgeordnete Rommelfanger habe treffend beschrieben, welcher Kraftakt die Anpassung an die Änderungen des BTHG sei. Es handle sich tatsächlich um Neuland für alle Beteiligten. Es sei nicht möglich, sich irgendwo zu informieren; jeder müsse eigene Erfahrungen vor Ort machen. Die Schwierigkeit ergebe sich aus der Komplexität des Gesetzes, die von Bundesseite noch vergrößert worden sei.

Das Ministerium habe daher von Anfang an Unterstützung angeboten und arbeite dafür sehr eng mit dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung zusammen. Bei Fragen werde vor Ort im konkreten Fall geholfen. Es würden bewusst keine allgemeinen Leitfäden erstellt, da jeder Fall so individuell und komplex sei, dass das direkte Gespräch mit den Menschen, Trägern und Einrichtungen nötig sei. Es sei der Landesregierung ein wichtiges Anliegen, diesen Prozess eng zu begleiten.

Harald Diehl (Referatsleiter im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie) ergänzt zum Personenkreis, die Eingliederungshilfe werde seit den 60er-Jahren mit Bezug auf die Leistungsberechtigung definiert. Demnach sei berechtigt, wer körperlich, geistig oder seelisch nicht nur vorübergehend – also mindestens sechs Monate – wesentlich behindert sei.

Diese Definition sei 50 Jahre alt und passe sicherlich nicht mehr in die heutige personenorientiert geprägte Zeit. Deswegen sei im Gesetzgebungsverfahren eine kontroverse Diskussion über eine Neugestaltung entstanden. Das BTHG definiere insgesamt neun Lebensbereiche. Dem Ansatz des Bundes folgend, müsse in mindestens sechs dieser neun Lebensbereiche ein Bedarf vorliegen.

Während vor allem die Kostenträger, insbesondere die Kommunen, dadurch eine deutliche Erweiterung des leistungsberechtigten Personenkreises und entsprechende Mehrkosten befürchtet hätten, hätten

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

die Betroffenen, vertreten durch die Behindertenselbsthilfe, die Auffassung vertreten, diese Regelung werde den berechtigten Personenkreis eher reduzieren.

Die als Kompromiss angelegte wissenschaftliche Untersuchung sei zu dem Ergebnis gekommen, dass eher die Auffassung der Behindertenselbsthilfe zutreffe und sich der leistungsberechtigte Personenkreis insbesondere bei sinnesbehinderten Menschen, die oftmals nur in wenigen Lebensbereichen einen Bedarf entwickelten, reduzieren werde. Daraus sei die Übereinkunft zu einer Neuregelung erwachsen. In diesem Zusammenhang sei die Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und der Behindertenselbsthilfe zu loben.

In den laufenden Diskussionen zeichne sich die überwiegende Ländermeinung ab, vor weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Art Vorevaluation durchzuführen, um in der Folge eventuell notwendige weitere Gesetzeskorrekturen zu vermeiden.

Abg. Jessica Weller fragt, ob die Angebote zur Tagesstrukturierung und sozialer Teilhabe für Menschen, die aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Renteneintritts nicht mehr am Werkstatteleben teilnehmen könnten, schon flächendeckend vorhanden seien oder es noch Lücken im Land gebe.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler antwortet, es sei gelungen, ein flächendeckendes Angebot ohne weiße Flecken im Land aufzustellen, weil die Landesregierung im Rahmen des sich entwickelnden Prozesses darauf schon lange Wert lege. Aufgrund der demografischen Entwicklung würden Werkstattbeschäftigte immer älter und träten häufiger in den Ruhestand. Darauf und auf Fälle, in denen Menschen aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr so lange arbeiten könnten, sei das Land gut vorbereitet.

Die Anträge sind erledigt.

Punkte 5, 7 und 12 der Tagesordnung:

5. Clearing Häuser und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
[– Vorlage 17/5505 –](#)

7. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der SPD
[– Vorlage 17/5534 –](#)

12. Wohnungsnotfälle und Wohnungslose in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion der FDP
[– Vorlage 17/5696 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler berichtet, Clearinghäuser für wohnungslose Menschen seien größere Einrichtungen mit möblierten Wohnungen und sollten dazu beitragen, Betroffene schnellstmöglich in eine geeignete Wohnform zu vermitteln. Im Regelfall sei das eine normale Wohnung, bei Bedarf aber beispielsweise auch eine stationäre Einrichtung nach § 67 SGB XII.

Nach Kenntnis der Landesregierung gibt es nur in München Clearinghäuser mit dem im Antrag beschriebenen Konzept. In Hamburg sei die Einrichtung von Clearinghäusern erörtert, jedoch nicht weiterverfolgt worden. Die Stadt München verfüge seit vielen Jahren über ein ausdifferenziertes kommunales System der Wohnungslosenhilfe, in dem die Clearinghäuser einen Baustein darstellten.

In verschiedenen Veröffentlichungen weise die Stadt München auf die besondere Situation in München hin. Der Wohnungsmarkt sei geprägt von den höchsten Mieten in Deutschland, die auch die früher preiswerten Wohnungen erreicht hätten, sowie von einer kontinuierlichen Zunahme der Bevölkerung.

Für von Wohnungslosigkeit bedrohte Haushalte, für die andere Maßnahmen wie eine Beratung zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit nicht ausreichend gewesen seien, könne ein Clearinghaus eine geeignete Unterbringung sein. Während der Unterbringung werde geklärt, ob die betroffenen Haushalte eigenständig wohnen und den Verpflichtungen eines privatrechtlichen Mietvertrages nachkommen könnten.

Das im Jahr 2001 vom Münchner Stadtrat beschlossene Konzept sehe dazu eine sehr enge Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner mit pädagogischem Personal, Hausmeisterdienstleistungen sowie unterstützenden Leistungen wie der Jugendhilfe vor. Die Finanzierung der Clearinghäuser als kommunaler Einrichtung der Wohnungslosenhilfe erfolge durch die Stadt München. Diese bezuschusse die Errichtung und den Unterhalt des Gebäudes dauerhaft und trage auch die Kosten für das Betreuungspersonal. Einnahmen würden durch reduzierte Mieten erzielt, deckten die Ausgaben aber nicht ab. Betreiber und Erbauer der Clearinghäuser seien in der Regel Träger der freien Wohlfahrtspflege.

Ob das Konzept für rheinland-pfälzische Kommunen geeignet sei, müsse jede Kommune eigenverantwortlich entscheiden. Hinsichtlich der Kosten sei zu beachten, dass die Kommune für die Errichtung bzw. die Einrichtung, den Unterhalt sowie die laufenden Personalkosten allein zuständig sei. Das Konzept sei für sehr große Städte wie München geeignet, die von starken Einwohnerzuwächsen geprägt seien und einen sehr angespannten Wohnungsmarkt hätten.

Zu betonen sei, dass Rheinland-Pfalz über ein gutes und differenziertes Angebot für wohnungslose Menschen verfüge. Das Land als überörtlicher Träger der Sozialhilfe sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe seien nach SGB XII für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zuständig.

**30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Rheinland-Pfalz verfüge über 19 Resozialisierungseinrichtungen mit 445 Plätzen für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten und multiplen Problemen. Davon seien 62 Plätze speziell für wohnungslose Frauen vorgesehen. Hinzu kämen 98 Wohngemeinschaftsplätze für umherziehende Wohnungslose und Haftentlassene an 14 Standorten.

Die Landesregierung werde die Wohnungslosenhilfe weiterentwickeln, ausbauen und differenzieren. Seit dem 1. Mai 2019 würden die ehemaligen Modellprojekte zum dezentralen stationären Wohnen mit zwölf Plätzen als besondere Angebote fortgeführt und sollten mittelfristig in das Regelangebot überführt werden. Gleichzeitig würden weitere dezentrale stationäre Plätze initiiert und das Angebot damit weiter differenziert.

Der Verein Treffpunkt für alleinstehende Wohnungslose und Menschen in sozialen Notlagen – DIE SCHACHTEL e. V., erhalte jährlich eine Zuwendung zu den Personalkosten für einen Streetworker. Die Obdachloseninitiative Die Platte e. V. erhalte jährlich für die Beratung und Betreuung sowie für den Unterhalt eines Kälte- und Tafelbusses für Obdachlose eine jährliche Zuwendung. Zum 1. September 2019 sei als Modellprojekt die Clearingstelle „Krankenversicherung“ gestartet, von der auch wohnungslose Menschen profitierten. Das Ziel sei es, die Betroffenen wieder in das Regelsystem der Krankenversicherung zu integrieren.

Zur fachlichen Weiterentwicklung würden gemeinsam mit den Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe und kommunalen Vertretern Rahmenempfehlung zum Ausbau und zur Weiterentwicklung der Hilfen für die von Wohnungslosigkeit bedrohten und betroffenen Menschen in Rheinland-Pfalz entwickelt, die zur Unterstützung der Praxis gedacht seien. Sie trügen dazu bei, die Lebenssituation betroffener Menschen weiter zu verbessern.

Darüber hinaus liege ein Konzeptpapier der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e. V. zur Einrichtung von Fachberatungsstellen vor. Dieses werde derzeit vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie geprüft. Grundsätzlich handle es sich um einen sehr sinnvollen Ansatz, vor allem mit Blick auf die Prävention und die frühzeitige Verhinderung schwerwiegender Verläufe.

Zu den Punkten 7 und 12 der Tagesordnung sei anschließend ausgeführt, das Statistische Landesamt führe seit dem Jahr 2017 im Auftrag des Sozialministeriums einmal pro Jahr eine Stichtagserhebung zur Wohnungsnotfallstatistik durch. Bei dieser Erhebung würden zwei Personengruppen erfasst: kommunal- und ordnungsrechtlich sowie durch die freien Träger der Wohnungslosenhilfe erfasste Wohnungslose.

Die Wohnungsnotfallstatistik befinde sich noch im Erprobungsstadium. Es lägen Ergebnisse zur zweiten Stichtagserhebung vor, die am 28. September 2018 durchgeführt worden sei. Die Rücklaufquote der kommunalen Stellen habe gegenüber dem Vorjahr von rund 81 % auf 92 % gesteigert werden können. Der Anteil der Fehlanzeigen an allen angeschriebenen kommunalen Berichtsstellen liege mit rund 29 % auf dem Vorjahresniveau.

Zu den wesentlichen Ergebnissen: Zum Stichtag hätten Kommunen und freie Träger der Wohnungslosenhilfe 7.931 wohnungslose Personen in Rheinland-Pfalz gemeldet. Insgesamt hätten sich die Fallzahlen damit gegenüber den 7.901 in der Piloterhebung erfassten Personen nur unwesentlich verändert. 6.993 Personen würden von den Kommunen ordnungsrechtlich erfasst, 938 von Einrichtungen der freien Träger.

Die aktuellen Ergebnisse zeigten gegenüber dem Jahr 2017 eine nahezu unveränderte soziodemographische und sozioökonomische Struktur. Insgesamt seien zwei Drittel der wohnungslos gemeldeten Personen Männer. Bei den gemeldeten Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten liege der Anteil der Frauen mit rund 19 % niedriger. Der Anteil der tatsächlich betroffenen Frauen sei aber aufgrund von verdeckter Wohnungslosigkeit und mangelnden Betreuungsangeboten vermutlich deutlich höher.

Von den kommunal- und ordnungsrechtlich erfassten Personen lebten zum Stichtag 12 % in einer Normalwohnung. 88 % seien dagegen in Obdachlosen- oder sonstigen Unterkünften wie Baracken, Schlichtwohnungen, Wohnheimen, Übergangswohnungen oder als Unterkunft genutzten Hotels und

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

Pensionen untergebracht gewesen. Auswertungen der Unterkunftssituation für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten wiesen demgegenüber das stationäre und betreute Wohnen als bedeutendste Unterkunftsart aus.

Rund 17 % hätten zum Stichtag eine einfache Übernachtungseinrichtung oder Notschlafstelle als gegenwärtige Unterbringung angegeben. Jedem zehnten Wohnungslosen sei es gelungen, Unterstützung aus dem sozialen Umfeld – Familie, Partner oder anderweitige Bekannte – zu akquirieren. Besonders prekär habe sich die Wohnungssituation dagegen für 13 % der von freien Trägern gemeldeten Wohnungslosen gestaltet, denen keinerlei Unterkunft zur Verfügung gestanden habe.

Wohnungslosigkeit sei in Rheinland-Pfalz unterhalb der Landesebene ungleich verteilt. Bei einer Gegenüberstellung der zwölf kreisfreien Städte mit den 24 Landkreisen bestätige sich der Befund einer stärkeren Konzentration der Wohnungslosen innerhalb urbaner Lebensräume. Im Übrigen wiesen vor allem die kreisfreien Städte und Landkreise im Südosten des Landes, gemessen an der jeweiligen Bevölkerung, eine hohe Konzentration an Wohnungslosen auf.

Daraus ergebe sich die höchste Dichte mit 66,1 gemeldeten Wohnungslosen pro 10.000 Einwohnern für die kreisfreie Stadt Speyer, gefolgt von Kaiserslautern mit 59, dem Landkreis Alzey-Worms mit 57,6 und der Stadt Mainz mit 49,9.

Rheinland-Pfalz zähle zu den wenigen Ländern, die eine eigene Wohnungsnotfallstatistik auf den Weg gebracht hätten und habe damit eine Vorreiterrolle übernommen. Mittlerweile habe der Bund einen Gesetzentwurf vorgelegt, der eine Bundesstatistik vorsehe. Diese solle erstmalig im Jahr 2022 durchgeführt werden und könne die Landesstatistik ablösen.

Die Landesregierung lege Wert auf die gute Erfassung landesspezifischer Zahlen. Deswegen setze sie sich dafür ein, die neue Bundesstatistik als dezentrale Statistik zu organisieren, sodass das landesspezifische Erfahrungswissen des Statistischen Landesamts genutzt werden könne. Im Bundesratsverfahren hätten das Sozialministerium und das Ministerium des Innern und für Sport entsprechende Änderungsanträge gestellt.

Das breit gefächerte Unterstützungsangebot des Landes für wohnungs- und obdachlose Menschen in Rheinland-Pfalz nach § 67 SGB XII sei bereits dargestellt worden. Die Landkreise und kreisfreien Städte seien als örtliche Träger der Sozialhilfe für alle weiteren Formen der ambulanten Wohnungslosenhilfe zuständig, insbesondere für Fachberatungsstellen, Tagesaufenthalte und Streetworker, reine Übernachtungseinrichtungen, sonstige Formen des ambulant betreuten Wohnens und die Nachsorge im Anschluss an eine stationäre Unterbringung.

Darüber hinaus seien die Ordnungsbehörden der Kommunen im Rahmen der Gefahrenabwehr für die Unterbringung von Wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen in Ersatzwohnraum zuständig. Über den Umfang kommunaler Ausgaben für wohnungslose Menschen, die sehr heterogen ausfielen, lägen allerdings keine Informationen vor.

Das Land fördere die genannten 19 stationären Einrichtungen einschließlich der Plätze zum dezentralen stationären Wohnen sowie das ambulant betreute Wohnen für Haftentlassene und umherziehende Wohnungslose. Im Jahr 2019 stünden hierfür 11,88 Millionen Euro zur Verfügung. Die Finanzierung der Einrichtungen erfolge auf der Grundlage ausgehandelter Vergütungssätze. Die Grundlage der Finanzierung des ambulant betreuten Wohnens seien sogenannte Tagespauschalpreise, die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung mit den Trägern vereinbart worden seien.

Darüber hinaus fördere das Land verschiedene weitere, bereits genannte Maßnahmen und Programme für wohnungslose Menschen und übernehme die Kosten für die Durchführung der Wohnungsnotfallstatistik durch das Statistische Landesamt.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des **Abg. Daniel Köbler** zu, dem Ausschuss ihre Sprechvermerke zur Verfügung zu stellen.

Abg. Daniel Köbler fragt, welche Möglichkeiten der Förderung oder Anschubfinanzierung durch das Land für Projekte der Kommunen oder freien Träger zur Vermeidung oder Beseitigung von Obdachlosigkeit bestünden, beispielsweise Clearinghäuser oder andere passgenaue Instrumente.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler wiederholt, Clearinghäuser seien vorrangig für große Städte geeignet. Anschubfinanzierungen und Unterstützungen müssten im Einzelfall geprüft werden, sollte eine Kommune mit einem konkreten Wunsch an die Landesregierung herantreten. Eine gute Möglichkeit seien etwa Modellprojekte.

Jede Kommune müsse individuell prüfen, welche Bausteine für sie passend seien oder ihr Portfolio noch ergänzen könnten. In Hamburg habe diese intensive Auseinandersetzung dazu geführt, andere Wege als ein Clearinghaus zu bevorzugen.

Abg. Sven Teuber begrüßt, dass Rheinland-Pfalz in diesem Aspekt Vorreiter für den Bund sei und dieser von Rheinland-Pfalz lerne. Zudem sei zu begrüßen, dass die Studie trotz der verbleibenden Dunkelziffer, insbesondere bei Frauen, viel Licht in diesen bislang weitestgehend unbekanntem Bereich bringe. Auch wenn die Dunkelziffern nie ganz erhellt werden könnten, nähere sich die Faktenlage damit weiter der Realität an. Dafür sei sehr zu danken.

Ihn interessiere, ob die durchaus stabile Fehlanzeigenquote räumlich verortet werden könne und ob etwa die besondere Hartnäckigkeit einzelner Kommunen dazu führe, dass Betroffene eher in andere Orte – der Bericht habe Speyer und Kaiserslautern erwähnt – abwanderten und so die Problemlage dort verschärften. Entzögen sich Kommunen ihrer Verantwortung, gehe das immer zulasten anderer Kommunen. Darauf sei gegebenenfalls hinzuweisen.

Des Weiteren sei zu fragen, ob erhoben werde, wie Kommunen die Wohnungen zuwiesen. Es sei ein relativ geringer Anteil von lediglich 10 % erwähnt worden, der in Normalwohnungen untergebracht sei. Kommunen stünden aber auch Gewährleistungs- oder Notwohnungen zur Verfügung. Hinsichtlich der Zuteilung sei das Stichwort „Housing First“ zu erwähnen.

Von Interesse sei, ob die Menschen erst in Lohn und Brot stehen müssten, bevor sie eine Wohnung erhielten oder erst eine Wohnung erhielten und sich dann bewähren müssten. An diesem Punkt könne noch Transparenz über die Arbeit der Kommunen geschaffen werden, ohne an der originären kommunalen Verantwortung zu rütteln. Denkbar sei, bestimmte Vorgehensweisen als „Best Practice“-Beispiele aufzuzeigen, um darüber in die Diskussion einzusteigen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler bedauert, dass die Abfrage trotz der starken Steigerung der Antworten insgesamt noch immer bei den Fehlanzeigen stagniere. Dies sei auch wegen des mit der Erhebung verbundenen Aufwands ärgerlich. Die freiwillige Erhebung werde mit einem persönlichen Begleitschreiben begleitet, weil sie für das Land sehr wichtig sei.

Bei den Fehlanzeigen ließen sich keine konkreten Kommunen ausmachen. Allerdings konzentrierten sie sich durchaus auf urbane Räume und wenige kreisfreie Städte, sodass sich durchaus feststellen lasse, dass sie aus Bereichen kämen, in denen noch Potenzial zu vermuten sei. Deswegen sei auf die Dunkelziffer hingewiesen worden. Ließen sich die Fehlanzeigen einarbeiten, wären die Zahlen sicher noch um einiges höher.

Die Wohnungszuweisungen würden derzeit nicht erfasst. Derzeit bestehe auch noch keine Möglichkeit, dies abzufragen, unter anderem weil es sich um klar kommunale Selbstverwaltung handle. Denkbar wäre, dies in Zukunft im Rahmen eines direkteren Austauschs zu erfragen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme regt an, in diesem Zusammenhang auch die Qualität der Unterkünfte abzufragen, die teilweise, etwa in Ludwigshafen, wenig optimal seien.

Die Anträge sind erledigt.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

– [Vorlage 17/5514](#) –

Abg. Sven Teuber führt zur Begründung aus, das Thema passe zur aktuellen Diskussion um eine Kindergrundsicherung. Der Paritätische Wohlfahrtsverband habe große Aufmerksamkeit für seine Erhebung erhalten, wonach nur ein sehr geringer Anteil von Kindern in den Genuss der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket komme.

Es werde um eine Einschätzung der Landesregierung zu dieser Thematik gebeten, insbesondere vor dem Hintergrund weiterer Debatten – die glücklicherweise auf Bundesebene erfolgten.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler berichtet, die Paritätische Forschungsstelle habe mit ihrer Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ Befunde zu den Teilhabeleistungen für die Altersgruppe der 6- bis 15-Jährigen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende vorgelegt. Im aktuellen Bericht werde die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ untersucht. Hiermit werde der Bedarf für Mitgliedsbeiträge für Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilhabe an Freizeiten erfasst.

Für Rheinland-Pfalz werde für diese Leistungsart im Ergebnis als Mittelwert für den Zeitraum August 2017 bis Juli 2018 eine Teilhabequote von 7,5 % und damit die zweitniedrigste Quote aller Bundesländer ausgewiesen.

Zur Einordnung dieser Zahlen sei zu erläutern, die Paritätische Forschungsstelle habe die Zahlen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) für diese Leistungsart – 2.442 Leistungsberechtigte – dem Gesamtbestand an Leistungsberechtigten nach SGB II im Alter von 6 bis 15 Jahren im Juli 2018 – 32.116 Leistungsberechtigte – gegenübergestellt. Das ergebe mathematisch eine Teilhabequote von 7,6 %.

Für eine fachliche Einschätzung, ob diese Quote die Wirklichkeit in Rheinland-Pfalz abbilde, müssten zunächst die Datengrundlagen bewertet werden. Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sei der BA-Statistik für Bildung und Teilhabe entnommen worden. Für diese Statistik würden die standardisierten Datenlieferungen der kommunalen Träger verarbeitet. Übermittle der kommunale Träger keine oder unvollständige Daten, bleibe die Aussagekraft der Statistik beschränkt.

Die Kommunen hätten sich teilweise für Umsetzungsvarianten des Bildungspakets entschieden, bei denen die für eine belastbare Statistik erforderlichen Daten nicht bzw. nicht vollständig anfielen. Die BA-Statistik für Bildung und Teilhabe spiegle daher nicht die tatsächlichen Verhältnisse wieder und habe wenig Aussagekraft. Zwar lägen mittlerweile von vielen Jobcenterbezirken Daten vor, diese seien jedoch hinsichtlich Qualität und Vollständigkeit sehr heterogen. Dies komme auch in der Expertise zum Ausdruck – die Tabelle für Rheinland-Pfalz enthalte lediglich Daten von 19 Kommunen – werde in der Expertise aber in keiner Weise gewichtet.

Bereits bei Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets sei absehbar gewesen, dass eine verlässliche und vollständige statistische Erfassung insbesondere vor dem Hintergrund der verwendeten unterschiedlichen IT-Fachverfahren Probleme bereiten werde. Daher enthalte das Ausführungsgesetz zum SGB II die Verpflichtung, bis zum 31. März des Folgejahrs dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Ausgaben sowie die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger für den jeweiligen Bedarf zu melden.

Den Datenlieferungen der Landkreise und kreisfreien Städte zufolge haben im Jahr 2018 insgesamt 8.817 Personen Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Mit dieser Zahl solle keine konkrete Teilhabequote ermittelt werden. Festsustellen bleibe aber, dass die vorliegende Zahl der Leistungsempfänger fast viermal so hoch sei wie die von der Forschungsstelle verwendete.

**30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Eine Quote sei ein Anteil in Prozent und beschreibe, wie viel von einer Gesamtmenge zu einer bestimmten Gruppe gehöre. Im vorliegenden Fall sei die Gesamtmenge die Anzahl der potenziell für Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen. Da diese Menge aber statistisch nicht erfasst werden könne, werde in der Expertise der Bestand an Leistungsberechtigten im Alter von 3 bis unter 15 Jahren zugrunde gelegt.

Das sei nicht nur ungenau, sondern falsch; denn nicht jeder Leistungsberechtigte könne Leistungen zur Bildung und Teilhabe gleichermaßen in Anspruch nehmen, da neben äußeren Einflüssen auch persönliche Voraussetzungen relevant seien. Die Inanspruchnahme einer Teilhabeleistung hänge davon ab, ob eine leistungsberechtigte Person einer Tätigkeit, wie beispielsweise dem Besuch eines Sportvereins oder einer Musikschule, die im Rahmen dieser Leistungen finanziert werden könne, überhaupt nachgehen wolle.

Zudem seien die Teilhabeleistungen gesetzlich auf 15 Euro monatlich festgelegt – bis 31. Juli 2019 seien es sogar nur 10 Euro monatlich gewesen. Zwar könne der Betrag im Bewilligungszeitraum angepasst werden, doch reiche auch die mögliche Gesamtsumme von früher 120 Euro bzw. heute 180 Euro für die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder Kursangeboten vielfach nicht aus. Gerade die Höhe des Betrags stelle daher oftmals ein Hindernis für die Leistungsberechtigten dar.

Wie viele Kinder und Jugendliche Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend machen könnten, lasse sich nur annäherungsweise bestimmen. Dies belege auch der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene und im Juni 2016 vorgestellte Endbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Dieser stelle fest, dass quantitative Aussagen für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen nur durch Längsschnittbefragungen möglich seien. Die Motive der Inanspruchnahme bei Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben seien stark von individuellen Neigungen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen geprägt. Referenzentscheidungen beträfen vor allem die Wahl der Freizeitaktivität, wonach Freizeitaktivitäten außerhalb von Musikschulen und Vereinen oftmals Vorrang eingeräumt werde.

8.817 Kinder und Jugendliche erhielten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Ob das ein gutes Ergebnis sei, könne nicht abschließend beurteilt werden, da unbekannt sei, wie viele Kinder und Jugendliche die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen für diese Hilfe erfüllten. Daher seien diese Daten zur Ermittlung einer Quote der Inanspruchnahme oder zur Erstellung eines Rankings nicht geeignet.

Die bisherigen Regelungen bürgen aufgrund der eng gefassten und komplizierten Leistungsvoraussetzungen einen hohen Prüfaufwand für die Verwaltung und zugleich ein hohes Frustrationsrisiko für die Kinder und Jugendlichen. Seit 1. August 2019 werde die Leistung pauschalisiert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstünden oder entstanden seien.

Ausreichend sei ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergebe. Dadurch sei die für Verwaltung und Leistungsberechtigte überaus bürokratische, eurogenaue Abrechnung von Aufwendungen bis zu einer Obergrenze zukünftig nicht mehr notwendig.

Der angestoßene Beteiligungsprozess zum Kampf gegen Armut habe gezeigt, dass viele Betroffene die hohen bürokratischen Hürden beim Bildungs- und Teilhabepaket kritisierten. Das werde sich auch durch die aktuellen Verbesserungen nur bedingt ändern. Eine echte Teilhabe von Kindern sei nur durch die Einführung einer unbürokratischen Kindergrundsicherung zu erreichen, welche die den Kindern zustehenden finanziellen Leistungen zusammenfasse.

Abg. Sven Teuber begrüßt die klare Positionierung der Ministerin, der er sich vollständig anschließe. Der Bericht habe verdeutlicht, die Problematik liege unabhängig von der Quote darin, dass die Beträge oft nicht ausreichten, um in der Realität Teilhabe zu ermöglichen.

Betroffen seien jene Menschen, die künftig Akzeptanz für Demokratie und Gesellschaft tragen sollten. Wenn diese allerdings von Beginn ihres Lebens an spürten, dass sie nicht integriert seien und sich die

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

Gesellschaft wenig um ihre Teilhabe bemühe, könne später kaum erwartet werden, dass sie sich so vernünftig und zielgerichtet einbrächten wie erhofft. Es müsse ein gesamtgesellschaftlicher Wunsch sein, dass sich Kinder frühzeitig gesellschaftlich einbringen könnten und dies für ihre persönliche und die gesellschaftliche Entwicklung positiv verlaufe.

Seiner Ansicht und seinen Erfahrungen aus der kommunalen Verantwortung nach trägt das Bildungs- und Teilhabepaket nicht dazu bei, dass Familien ausreichend über ihre Rechte informiert würden und diese Rechte so in Anspruch nehmen könnten, um Kindern in den Ferien angemessene Aktivitäten zu ermöglichen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des **Abg. Sven Teuber** zu, dem Ausschuss ihren Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Hartz-IV-Sanktionen

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

der Fraktionen der SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

[– Vorlage 17/5649 –](#)

*Der Antrag ist erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung
gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

Punkt 8 der Tagesordnung:

Geschlechtsspezifische Rentenlücke

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/5536](#) –

Abg. Sven Teuber erinnert an den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen am 25. November. Die Abhängigkeit der Frau vom Mann sei noch immer extrem hoch. Das liege an der Beschäftigung und damit verbundenen Renten, die noch immer kein selbstbestimmtes Leben ermöglichen. Solange solche Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten nicht nachhaltig verbessert würden, werde weder die Abhängigkeit vom Mann kleiner noch der Druck, sich gewalttätigen Beziehungen aussetzen zu müssen, um existenziell leben zu können.

Die Politik habe den gesellschaftlichen Auftrag, für Gleichberechtigung im Leben zu sorgen. Die Grundrente zu beschließen sei dazu ein richtiger Schritt, doch auch sie könne die festgestellte Rentenlücke nicht schließen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler erläutert, der Berichtsantrag nehme Bezug auf eine Kurzstudie der Universität Mannheim und der Tilburg University, die im Auftrag von Fidelity International die Höhe der geschlechtsspezifischen Rentenlücke untersucht habe. Dieser sogenannte Gender Gap beziffere den relativen Abstand zwischen dem durchschnittlichen eigenen Alterssicherungseinkommen von Frauen und Männern.

Da die Einkommen im Alter im Wesentlichen von den Erwerbsbiografien abhängen, sei auch die Ausprägung der Rentenlücke stark von der unterschiedlichen Verteilung der Erwerbchancen in den Lebensverläufen von Frauen und Männern abhängig. Laut Studie wurde ein Wert von 26 % ermittelt. Im Schnitt erhielten Frauen damit ein Viertel weniger gesetzliche Rente als Männer. Dies entspreche einem Rentenbetrag von ca. 140 Euro.

Zur Berechnung der Rentenlücke seien die Beschäftigungs- und Lohnedaten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung für die Jahre 1993 bis 2014 herangezogen worden. Basierend darauf seien die gesetzlichen Rentenansprüche von ca. 1,8 Millionen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern geschätzt worden. Die Studie stelle fest, dass Frauen je nach Alter unterschiedlich stark von der Rentenlücke betroffen seien. Wahrscheinliche Gründe sehe die Studie in der innerfamiliären Rollenverteilung, welche sich in der Regel in den Dreißigern geschlechtsspezifisch ausdifferenziere.

Von besonderer Bedeutung sei die auf die Geburt eines Kindes folgende Arbeitszeitreduzierung. Geschlechtsspezifische Unterschiede bei den Löhnen entwickeln sich laut der Studie ab Beginn dieser Phase. Zudem widmeten sich Frauen häufiger als Männer der Pflege von Angehörigen. Die Studie zeige Beispiele auf, wie die vorhandene geschlechtsspezifische Rentenlücke durch den Aufbau einer privaten Altersversorgung geschlossen werden könne.

Erwerbs- und Fürsorgearbeit sei noch immer ungleich zwischen Frauen und Männern verteilt und bleibe deshalb nicht ohne Konsequenzen für die Rentenanwartschaft der Frauen. Das System der gesetzlichen Rentenversicherung sehe deshalb kompensatorische Leistungen vor, welche die geringere Arbeitsmarktpartizipation von Frauen teilweise ausgleichen.

Innerhalb der ersten drei Lebensjahre eines Kindes seien deshalb Zeiten der Kindererziehung Pflichtbeiträge, die sich direkt auf die Rentenhöhe auswirkten. Umgerechnet bringe ein Jahr Kindererziehungszeit umgerechnet ca. 33 Euro Rente pro Monat. Die Pflegeversicherung übernehme für pflegende Angehörige unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge zur Rentenversicherung. Die Höhe der Pflichtbeiträge, die in die Rentenversicherung einbezahlt würden, hänge von der wöchentlichen Dauer der Pflege und der Pflegegrade ab.

Die Zahl der erwerbstätigen Frauen sei in den letzten Jahren im Bundesgebiet wie auch in Rheinland-Pfalz deutlich angestiegen. Die Unterschiede in der Erwerbsbeteiligung hätten sich weiter verringert.

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

Dennoch seien weiterhin in der Regel deutlich mehr Männer als Frauen erwerbstätig. Um die Integrationschancen von Frauen zu erhöhen, sei über den Europäischen Sozialfonds (ESF) der Förderansatz „Frauen aktiv in die Zukunft“ konzipiert worden.

Bereits 2018/2019 hätten im Rahmen einer Landesförderung 27 Projekte für Frauen gefördert werden können. Aus diesen Erfahrungen und dem bestehenden Bedarf heraus sei der ESF-Förderansatz entwickelt worden. Zielgruppe der ESF-Projekte seien langzeitleistungsbeziehende Frauen im SGB II.

Ziel der Landesregierung sei es, mit den Projekten im Rahmen einer präventiven Arbeitsmarktpolitik einem dauerhaften Ausschluss aus dem Beschäftigungssystem und sozialer Ausgrenzung entgegenzuwirken. Eine Gleichstellungspolitik, welche die geschlechtsspezifische Rentenlücke durch geeignete Rahmenbedingungen schließe und die Erwerbsbiografien von Frauen stärke, sei das wirksamste Mittel, um die eigenständige Alterssicherung von Frauen zu verbessern.

Frauen sollten die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitszeit auch mit Sorgeverpflichtungen aufrechtzuerhalten und Erwerbsunterbrechungen zu vermeiden. Schwerpunkte sollten die Aktivierung und Stabilisierung, die Heranführung an den Arbeitsmarkt sowie die Entwicklung einer erreichbaren Integrationsperspektive sein. Ein ganzheitlicher Ansatz in Form von Coaching und Beratung bzw. Qualifizierung der Teilnehmerinnen solle die Frauen in den Projekten unterstützen.

Zum 1. Januar 2020 würden erstmalig insgesamt 27 Projekte des ESF-Förderansatzes in Rheinland-Pfalz durchgeführt. Hierfür würden ESF-Mittel in Höhe von rund 2,65 Millionen Euro zur Verfügung gestellt.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme fragt, inwieweit die Grundrente nicht auch Männer bevorzuge, weil diese die entsprechenden Arbeits- und Ersatzzeiten aufbrächten, während Frauen dies möglicherweise nicht schaffen würden.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler antwortet, wie aufgeführt müsse es oberstes Ziel sein, dass Frauen mehr Beitragsjahre erreichten, damit auch sie von der Grundrente profitieren könnten. Sie sehe Frauen nicht als Verliererinnen, sondern betrachte die Grundrente als Anerkennung der Lebensleistung, da für die notwendigen 35 Beitragsjahre insbesondere Kindererziehung und Pflege besonders berücksichtigt würden.

Trotzdem sei es wichtig, alles daran zu setzen, den Frauen einen schnellen und langfristigen Wiedereinstieg ins Erwerbsleben zu ermöglichen bzw. einen Ausstieg gar nicht erst nötig zu machen, indem entsprechende Angebote für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auf den Weg gebracht und gefördert würden. Mit dem ESF-Förderansatz „Frauen aktiv in die Zukunft“ werde zudem Unterstützung für den Wiedereinstieg geleistet.

Abg. Sven Teuber verneint, dass mehrheitlich Männer von der Grundrente profitierten. Von ihr profitierten vor allem Menschen mit langen Pflege- oder Kindererziehungszeiten oder jene, die lange gearbeitet und in dieser Zeit wenig verdient hätten. Die Mehrzahl dieser Personen seien Frauen. So sei etwa die Mehrzahl der Beschäftigten im sozialen Bereich weiblich. Die Bezahlung dort sei leider bekanntermaßen nicht der geleisteten Arbeit angemessen.

Auch Friseurinnen seien beispielsweise überwiegend weiblich und würden katastrophal bezahlt. Warum dort oft Frauen arbeiteten sei eine andere Diskussion. Es scheine, als würden sich Männer generell besser bezahlte Jobs suchen. Ob sie dafür qualifizierter seien, sei aber dahingestellt.

Es sei zu begrüßen, dass über die ESF-Förderprojekte der Wiedereinstieg gefördert werde. Die Kindererziehung sei für die Karriere nun einmal ein Knick. Den Wiedereinstieg mit Anleitungen und Coachings zu begleiten, sei ein richtiger Ansatz.

Von Interesse sei, ob die genannten geförderten Projekte auch Alleinerziehende in den Blick nähmen, die schließlich besonders von dieser Problematik betroffen seien. Ferner sei der Anteil an Frauen und Männern in geringfügiger Beschäftigung zu erfragen. In diesem Bereich sei ebenfalls eine Rentenproblematik zu erwarten. Selbstkritisch betrachtet habe auch die SPD nicht zu einem Abbau geringfügiger Beschäftigten beigetragen.

Geringfügig Beschäftigte seien oft noch nicht im Rentenalter. Deswegen sei das Thema schon jetzt aktuell. Das proaktive Vorgehen der Landesregierung, um diese potenziell größer werdenden Probleme zu bändigen, sei zu begrüßen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des **Abg. Sven Teuber** zu, dem Ausschuss Angaben zum Anteil von Frauen und Männern in geringfügiger Beschäftigung nachzureichen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler betont, die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sei positiv. Insbesondere der Bereich der geringfügig Beschäftigten, aber auch sozialversicherungspflichtige Jobs mit sehr niedrigem Einkommen seien dafür verantwortlich, dass 80 % der künftig die Grundrente beziehenden Menschen Frauen seien. Diese Zahl verdeutliche, dass es sich keinesfalls um eine Vernachlässigung der Frauen handle, sondern diese im Gegenteil von der Grundrente am meisten profitierten.

Einige der 27 zum 1. Januar 2020 startenden Projekte hätten die Integration und Reintegration von Alleinerziehenden in den Arbeitsmarkt gesondert zum Thema. Da die Kinderbetreuung für Alleinerziehende oftmals die größte Hürde sei, werde diese ganz gezielt mit angeboten. Die Landesregierung habe dieses Thema ebenso im Blick wie das der ebenfalls berücksichtigten Mobilität.

Abg. Sven Teuber regt an, mit den Sozialdezernenten im Land über die Betreuungsproblematik zu sprechen. In manchen Kommunen sei für einen Kita-Platz, insbesondere für Ganztagesplätze, ein Job notwendig. Beim Wiedereinstieg Sorge das für Probleme, wenn erst einmal ein Kita-Platz benötigt werde, um überhaupt einen Job antreten zu können. Ihm seien aus der eigenen kommunalen Arbeit Fälle bekannt, in denen er sich für Familien eingesetzt habe, in denen die Frau sonst ohne Kita-Platz nicht wieder hätte arbeiten können.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler nimmt diese Anregung gerne auf.

Abg. Daniel Köbler konstatiert, es sei deutlich geworden, dass die geschlechtsspezifische Rentenlücke vor allem auf den Gender Pay Gap zurückzuführen sei. Die reduzierten Rentenansprüche ergäben sich daraus, dass das Versicherungssystem an das Arbeitseinkommen geknüpft sei. Die Grundrente sei ein Baustein, dieses Problem ein Stück weit zu überwinden.

Der Gender Pay Gap gehe in sehr starkem Maße mittelbar auf Rollenverteilungen und einen Arbeitsmarkt in einem Wirtschaftssystem zurück, der lange Zeit nicht auf zwei arbeitende Elternteile ausgerichtet gewesen sei. Dieses Problem werde mit ersten Schritten angegangen. Dennoch sei darauf hinzuweisen, dass auch Frauen ohne Kinder – bei denen diese Erklärung also keine Rolle spielen dürfte – laut der Studie ebenfalls vor einer Rentenlücke im zweistelligen Prozentbereich stehen.

Selbst wenn Kinder und Familie herausgerechnet würden, erhielten Frauen mit gleicher Familiensituation und im Zweifelsfall besserer Qualifikation am Ende über 10 % weniger Rente. Das dürfe nicht aus dem Blick verloren werden. Im Tarifstreit der Pflege an der Mainzer Universitätsmedizin seien beispielsweise die meisten Betroffenen Frauen. In der Liste der Chefarzte der Universitätsmedizin sei deren Anteil wiederum deutlich kleiner.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme stellt zur Debatte, inwieweit mit dem Mindestlohn oder anderen Effekten gegengesteuert werde könne.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler weist darauf hin, neben den zuvor genannten Projekten bestehe ein von der Arbeit und Leben gGmbH durchgeführtes und ebenfalls ESF-gefördertes Projekt zum Thema „Entgeltgleichheit“. Dieses werde vom Familienministerium gezielt unterstützt. Den Fokus auch auf dieses Thema zu setzen, sei ein wichtiger Ansatzpunkt zur Vervollständigung.

Abg. Jessica Weller knüpft an das Thema „Alleinerziehende“ an und fordert, es müsse gerade für die Aus- und Weiterbildung von Müttern nach Erziehungszeit in Teilzeit noch mehr geschehen. Viele Frauen hätten nur einen Teilzeit-Kita-Platz und bekämen keinen Vollzeitplatz, weil sie noch keinen Vollzeitarbeitsplatz hätten. Dafür notwendige Weiterbildungen seien aber ebenfalls häufig in Vollzeit, weshalb erneut ein Dilemma entstehe.

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

Frauen müsse der Einstieg erleichtert werden, insbesondere jenen Frauen, die wegen der Geburt ihrer Kinder möglicherweise noch keine abgeschlossene Ausbildung hätten. Diese müssten überhaupt erst einmal qualifiziert werden, um den Weg in den Arbeitsmarkt finden zu können.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler nimmt die Anregung auf und erläutert, es handle sich um einen schwierigen, aber wichtigen Punkt, bei dem immer auch Angebot und Nachfrage eine Rolle spielen.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Fusionspläne zwischen Fiat Chrysler (FCA) und der Opel-Mutter Peugeot SA (PSA)

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der SPD

– [Vorlage 17/5637](#) –

Abg. Sven Teuber stellt fest, Opel sei für Rheinland-Pfalz besonders prägend, ein wichtiger Arbeitgeber und eine Stütze für den Arbeitsmarkt der Region. Das Thema sei auch deshalb aktuell, weil es viele Zuliefererfirmen in Rheinland-Pfalz betreffe. Dazu habe die SPD-Fraktion viele Gespräche geführt.

Es werde um eine Einschätzung des Wandels in der Automobilbranche insgesamt gebeten, der sich am Beispiel Chrysler und Opel verdeutliche.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler führt aus, der französische Opel-Mutterkonzern Groupe Peugeot SA (PSA) und der italienisch-amerikanische Automobilhersteller Fiat Chrysler Automobiles (FCA) strebten eine Fusion an, die beide Autokonzerne am 31. Oktober 2019 bestätigt hätten. Geplant sei ein Konzern, der je zur Hälfte den Anteilseignern von PSA und FCA gehöre. Eine Vereinbarung dazu solle bereits in den kommenden Wochen erarbeitet werden.

PSA und FCA wollten durch den Zusammenschluss ihre Kräfte bündeln, um ein weltweit führendes Unternehmen in Zeiten nachhaltiger Mobilität zu bilden, heiße es in der gemeinsamen Mitteilung. Damit könne nach Volkswagen, Toyota und Renault-Nissan-Mitsubishi der weltweit viertgrößte Autohersteller entstehen.

Der neue Konzern erreiche zusammen 8,7 Millionen Fahrzeuge im Jahr, 170 Milliarden Euro Umsatz und 11 Milliarden Euro Betriebsergebnis bei 410.000 Beschäftigten. PSA umfasse die Marken Peugeot, Citroën, DS, Opel und Vauxhall, FCA die Marken Abarth, Alfa Romeo, Fiat, Lancia, Maserati, Chrysler, Dodge, Jeep und Ram Trucks.

Die Fusionspläne sähen einen gleichberechtigten Zusammenschluss vor, bei dem ein ausgewogen besetzter Vorstand unter der Führung von PSA-Chef Carlos Tavares als Vorstandsvorsitzenden entstehen solle. Der FCA-Verwaltungsratsvorsitzende John Elkann solle diese Rolle auch im neu gegründeten Unternehmen einnehmen.

Jährlich ließen sich mit der Fusion Synergien in Höhe von 3,7 Milliarden Euro realisieren, ohne eine Fabrik im Zuge des Deals zu schließen, hätten die Konzerne erklärt. Frankreich begrüße das Vorhaben. Der französische Staat sei Aktionär bei PSA und halte über eine Förderbank 12,23 % der Anteile sowie 9,75 % der Stimmrechte. Weitere große Anteilseigner seien die Peugeot-Familie und der chinesische Autohersteller Dongfeng Motor.

PSA habe Opel vor gut zwei Jahren vom US-Autohersteller General Motors übernommen. In den deutschen Werken Rüsselsheim, Kaiserslautern und Eisenach hätten seither mehr als 6.000 Beschäftigte Verträge zur Altersteilzeit, zum Vorruhestand oder Abfindungen unterzeichnet. Die Marke fahre wieder operative Gewinne ein, auch wenn die Produktionskosten laut PSA immer noch über dem Konzernschnitt liegen.

Jörg Köhlinger, Leiter des Bezirks Mitte der IG-Metall, habe sich in einer Stellungnahme zum Fusionsvorhaben geäußert. Demnach werde sich die IG-Metall weiterhin für die Eigenständigkeit und die Identität von Opel einsetzen. An Spekulationen über mögliche negative Folgen einer Fusion für die Opel-Standorte beteilige sich die IG-Metall nicht; sie seien kontraproduktiv und schädlich, so Köhlinger.

Die IG-Metall verweise auf den im Jahr 2018 mit Opel ausgehandelten Tarifvertrag, der betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Juli 2023 ausschließe. Der Tarifvertrag biete den Opel-Beschäftigten Sicherheit und Schutz.

Zum jetzigen Zeitpunkt sei eine weitere Folgenabschätzung des Vorhabens noch nicht möglich. Bislang seien lediglich Fusionsgespräche vereinbart worden.

Auf die Frage des **Abg. Daniel Köbler**, ob die Landesregierung Erkenntnisse über Auswirkungen der Fusionspläne auf den Standort des Entwicklungszentrums in Rüsselsheim habe, antwortet **Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler**, darüber keine Informationen zu haben.

Abg. Sven Teuber weist darauf hin, der europäische Betriebsrat von PSA habe noch während der laufenden Ausschusssitzung der Fusion zugestimmt. Staatsministerin Bätzing-Lichtenthäler habe einen Einblick in die vielfältige Markenlandschaft gegeben, die mit dieser Fusion zusammentreffen solle.

Schon heute sei die Automobilindustrie, auch durch Zulieferer und andere Unternehmen, prägend für den rheinland-pfälzischen Arbeitsmarkt. Zu fragen sei, ob die Landesregierung Gespräche mit den Leitungen von Opel vor Ort aufgenommen habe, um die Interessen des Landes und der Beschäftigten in die ansonsten auf internationaler Ebene laufenden Gespräche einzubringen.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler antwortet, die Landesregierung stehe über die Staatskanzlei und das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie in einem intensiven Austausch. Es sei ihr ein persönliches Anliegen, mit den Betriebsräten in Kontakt zu treten, um Transparenz und Kommunikation herzustellen.

Ministerpräsidentin Malu Dreyer führe Gespräche auf den höchsten Ebenen und sei die erste gewesen, die sich überhaupt zu dieser Fusion geäußert habe, während aus Berlin keine Stellungnahme gekommen sei. Ministerpräsidentin Dreyer habe verdeutlicht, dass die Fusion auf keinen Fall zulasten der Beschäftigten gehen dürfe, die in der jüngsten Zeit schon einiges geleistet und ertragen hätten und viele Kompromisse eingegangen seien.

Der enge und vertrauensvolle Austausch sei wichtig und werde von der Landesregierung sehr geschätzt, da sie sich auf Informationen aus dritten Kanälen weder verlassen sollte noch dürfe.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Schuldneratlas 2019 – Überschuldung bei älteren Menschen in Rheinland-Pfalz

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der AfD

[– Vorlage 17/5689 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler berichtet, dem von der Creditreform veröffentlichten „SchuldnerAtlas Deutschland 2019“ zufolge hat die Zahl der überschuldeten Menschen ab 18 Jahren in Rheinland-Pfalz und anderen Ländern im Vergleich zum Vorjahr zugenommen, in Rheinland-Pfalz um rund 1.000 Personen. Die Überschuldungsquote sei damit um 0,01 % auf 10,11 % angestiegen, liege aber immer noch unter dem Wert des Jahres 2004.

Die Verschuldung älterer Menschen habe gegenüber dem Vorjahr bundesweit zugenommen. Dies betreffe insbesondere die Altersgruppe ab 70 Jahren, in der die Zahl der von Überschuldung betroffenen Menschen um rund 45 % oder 118.000 Personen auf 380.000 Betroffene angestiegen sei. Auch wenn damit ein starker prozentualer und absoluter Anstieg zu verzeichnen sei, seien in dieser Altersgruppe insgesamt am wenigsten Menschen von Überschuldung betroffen. Die Überschuldungsquote der über 70-Jährigen betrage bundesweit 2,95 %, in anderen Altersgruppen zwischen 6,4 % und 17,7 %.

Die Auswertung der Creditreform enthalte keine länderspezifischen Aussagen in Bezug auf die betroffenen Altersgruppen. Der Anteil älterer Menschen mit einer Schuldenproblematik dürfe aber auch in Rheinland-Pfalz gestiegen seien. Als Indikator könne die Statistik über die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung in Rheinland-Pfalz herangezogen werden, der zufolge der Anteil der Ratsuchenden über 70 Jahren kontinuierlich ansteigt. Sie stellten aber gemeinsam mit jungen Menschen von 20 bis 24 Jahren den kleinsten Anteil der Ratsuchenden.

Ein weiterer Indikator seien die Überschuldungshöhen. Beispielsweise hätten Menschen im Alter von 35 bis 45 Jahren eine Überschuldungshöhe von rund 33.000 Euro, was dem 27-Fachen ihrer Einkünfte entspreche. Bei den Älteren ab 70 Jahren betrage die Überschuldung rund 53.000 Euro und damit das 50-Fache der Einkünfte.

Im zunehmenden Alter steige aber nicht nur die Schuldenhöhe. Zudem werde der Anstieg nicht mehr durch eine Zunahme der durchschnittlichen Einkünfte ausgeglichen. Die Schulden hätten in dieser Altersgruppe somit eine viel größere Tragweite, weil auch die Perspektive auf zukünftig steigendes Einkommen fehle.

In der heutigen Zeit änderten sich auch bei älteren Menschen die Konsumgewohnheiten und die Haltung gegenüber Schulden. So würden auch im späteren Alter Immobilien gekauft oder andere langfristige Zahlungsverpflichtungen eingegangen. Die später zu erwartende Rentenhöhe werde trotz regelmäßiger Information durch die Rentenversicherung falsch eingeschätzt. Auch die Trennung vom Partner oder der Partnerin könne eine Verschuldungssituation auslösen.

Rheinland-Pfalz verfüge im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung über eine qualitativ hochwertige Beratungsstruktur, die neben finanzieller, rechtlicher und haushaltswirtschaftlicher Beratung auch psychosoziale Betreuung leiste, um die Folgen einer Überschuldung zu vermeiden. Für den Ausbau seien im Doppelhaushalt 2019/2020 nochmals zusätzliche Mittel bereitgestellt worden.

Um speziell die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen auf die besonderen Erfordernisse bei der Beratung von älteren Menschen mit Schulden vorzubereiten, würden regelmäßig – letztmalig im Januar dieses Jahres – Weiterbildungen vom Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz angeboten.

Das Land werde seine sozialpolitischen Maßnahmen weiterhin so ausrichten, dass den Menschen ein guter Beschäftigungseinstieg gelinge und bei einer möglichen Arbeitslosigkeit eine schnelle Reintegration in den Arbeitsmarkt erfolge. Im Zusammenspiel mit der flächendeckenden Schuldner- und Insolvenzberatung verfüge das Land über gute Strukturen, um Überschuldung zu reduzieren und die persönlichen und individuellen Folgen abzumildern.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme bestätigt, zur Rente komme nicht mehr dazu, da die Ansprüche nicht stiegen. Zu fragen sei nach konkreten Strategien und Hilfen, um ältere Menschen zu entschulden.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler antwortet, dafür auf die hohe Kompetenz der Schuldnerberatungsstellen zurückgreifen zu können. Diese fokussierten sich noch einmal zielgerichtet auf ältere Menschen mit Überschuldung. Dies habe früher vielleicht nicht im Fokus gestanden. Wie ausgeführt, hätten sich die Haltung älterer Menschen zu Schulden, gesellschaftliche Anreize und Konsumgewohnheiten aber verändert.

Darauf müsse auch die Schuldnerberatung reagieren. Rheinland-Pfalz sei in der glücklichen Lage, sich mit dem Schuldnerfachberatungszentrum der Universität Mainz und den kompetenten Fachkräften der Schuldnerberatung an diesen geänderten Bedarf anpassen zu können. Den Prozess werde die Landesregierung gerne begleiten, da es ihr ein wichtiges Anliegen sei, ältere Menschen im Blick zu behalten.

Zugleich sei noch einmal darauf hinzuweisen, dass ältere Menschen mit Überschuldung im Verhältnis zu anderen Altersgruppen einen sehr geringen Anteil ausmachten. Dieser Anteil steige aber an. Fachberatungskräfte müssten nun geschult werden, um Konzepte gegen Überschuldung zu entwickeln.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme schließt die Frage an, ob nach Ansicht der Landesregierung durch die Grundrente eine Verbesserung zu erwarten sei oder die Überschuldung eher Menschen treffe, die über ihre Verhältnisse leben würden.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler bezweifelt, dass mit der Grundrente eine grundsätzliche Verbesserung einhergehe. Dies setze voraus, dass von der Grundrente auch die Überschuldung abbezahlt werde. Das werde sicherlich versucht, da wieder Geldmittel verfügbar seien, eine spürbare Entschuldung sei aber wohl nicht zu erwarten. Die Grundrente diene in erster Linie dazu, den Alltag bestreiten zu können und habe nicht das Ziel, damit Schulden abzubauen. Dazu seien andere Maßnahmen nötig, etwa im Bereich der Schuldnerberatung.

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler sagt auf Bitte des **Abg. Michael Wäschenbach** zu, dem Ausschuss Angaben über die Entwicklung der Privatinsolvenzen sowie zu den derzeitigen Wartezeiten auf einen Termin zur Schuldnerberatung nachzuliefern.

Der Antrag ist erledigt.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2019 zu Drucksache 17/8158 – Opferschutz in Rheinland-Pfalz: Bewährte Strukturen sinnvoll ergänzen

Antrag nach § 76 Abs. 4 GOLT

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

[– Vorlage 17/5704 –](#)

Staatsministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler erinnert einfühend daran, im August 2018 habe die Landesregierung die Einsetzung eines Opferbeauftragten beschlossen. Mit dieser Berufung sei die Erstellung eines entsprechenden Konzepts für die Struktur der Arbeit des Opferbeauftragten verbunden gewesen.

Mit Beschluss des Landtags vom 31. Januar 2019 zu Drucksache 17/8158 – Opferschutz in Rheinland-Pfalz: Bewährte Strukturen sinnvoll ergänzen – sei die Landesregierung aufgefordert worden, ein entsprechendes Konzept zu erstellen und dem Landtag im Ausschuss für Soziales und Arbeit zu berichten.

Dafür sei es erforderlich gewesen, alle beteiligten Ministerien sowie Nichtregierungsorganisationen (NGO) wie beispielsweise den Weißen Ring e. V., Hilfsorganisationen, Kirchen oder private Stiftungen unter Federführung des Opferbeauftragten in die Zusammenarbeit zur Erstellung eines solchen Konzepts einzubeziehen. Erfreulicherweise sei diese Zusammenarbeit gelungen. Der Opferbeauftragte der Landesregierung, Detlef Placzek, werde daher über das Konzept für die Struktur der Arbeit des Opferbeauftragten berichten.

Das Kriseninterventionskonzept des Opferbeauftragten stehe als Tischvorlage zur Verfügung und sei eine lohnenswerte Lektüre. Es sei davon auszugehen, dass dieses Konzept über die Landesgrenzen hinaus wahrgenommen werde.

(Den Abgeordneten wird das Kriseninterventionskonzept des Opferbeauftragten als Tischvorlage ausgeteilt.)

Detlef Placzek (Opferbeauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz) wiederholt, am 28. August 2018 vom Ministerrat zum Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz berufen worden zu sein. Der Opferbeauftragte sei direkter, neutraler und unabhängiger Ansprechpartner für Menschen aus Rheinland-Pfalz, denen immenses Leid zugestoßen sei. Seine Zuständigkeiten beträfen drei Großschadenslagen: terroristische Anschläge, Naturkatastrophen und Unglücke großen Ausmaßes mit Personenschäden.

Am Tag der Ernennung habe sich die Flugtagkatastrophe von Ramstein zum 30. Mal gejäht. Die Erinnerung daran dokumentiere, dass menschliches Versagen, Unfälle und Fehleinschätzungen unserer modernen, hochtechnisierten Welt Unglücksfälle größten Ausmaßes verursachen könnten. Auch Ministerpräsident a. D. Kurt Beck, der als Opferbeauftragter des Bundes für die Betreuung der Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz in Berlin zuständig gewesen sei, empfahl die Einrichtung einer zentralen Anlauf- und Betreuungsstelle auf Landesebene.

Diese solle im Schadensfall zukünftig zeitnah und unbürokratisch die vielfältigen notwendigen Maßnahmen für Opfer, Hinterbliebene und deren Angehörige regeln. Mittlerweile existierten in sechs Bundesländern Opferbeauftragte und zentrale Strukturen. Viele Länder befänden sich darüber hinaus aktuell in dem Prozess, eine zentrale Anlaufstelle zu konstituieren.

In seiner Sitzung am 31. Januar 2019 habe der Landtag Rheinland-Pfalz ausdrücklich die Errichtung einer zentralen Koordinierungsstelle im Fall von Terroranschlägen, Naturkatastrophen und Unglücken größeren Ausmaßes durch das Amt eines Opferbeauftragten begrüßt. Der Landtag habe dazu aufgefordert, die ressortübergreifende Unterstützung der Landesregierung sicherzustellen, das zivilgesellschaftliche Engagement von Opfern und Angehörigen weiterhin zu unterstützen sowie ein Konzept für die Struktur des Opferbeauftragten zu erstellen und darüber zu berichten. Dieses Konzept liege nun vor.

Zunächst sei festzustellen, dass Rheinland-Pfalz auf gute bis sehr gute Strukturen aufbauen könne. Das betreffe vor allem die Arbeit der Opferschutzbeauftragten in den Polizeipräsidien und die psychosoziale Notfallversorgung, die in Rheinland-Pfalz beispielhaft sei. Die Kooperation mit dem Weißen Ring laufe in Rheinland-Pfalz ebenfalls sehr gut. Diese Einschätzung sei in bundesweiten Gesprächen auch von außen bestätigt worden. Der Auftrag des Opferbeauftragten werde daher nicht darin verstanden, Bewährtes zu ersetzen, sondern vorhandene, gute Strukturen und Angebote zu bündeln sowie gegebenenfalls zu ergänzen.

Das vorliegende Kriseninterventionskonzept stelle die Betreuung der von einem terroristischen Anschlag, einer Naturkatastrophe oder einem Unglück größeren Ausmaßes betroffenen Opfer durch den Opferbeauftragten der Landesregierung in zwei Phasen dar: Akutvorsorge und die anschließende Nachsorge.

Während der Akutphase des Ereignisses werde der Opferbeauftragte direkt am Ereignisort die Unterstützung der Landesregierung repräsentieren und Informationen über konkrete, infrage kommende zeitnahe Hilfsmöglichkeiten geben. Um Einblicke in Reaktionsketten und Verfahrensabläufe im Schadensfall zu erreichen, würden seit Beginn seiner Amtszeit baue er intensiv Kontakte zu den Polizeibehörden, dem Landeskriminalamt und den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben auf.

Der erste Austausch habe mit dem Weißen Ring stattgefunden. Für den Fall eines terroristischen Anschlags bestünden zudem enger Austausch und enge Abstimmung mit dem derzeitigen Opferbeauftragten des Bundes, da dieser Bereich zunächst in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts und damit auch der Bundespolizei falle.

Die Nachsorge bei allen drei Schadenslagen beinhalte für den Opferbeauftragten zunächst eine proaktive Kontaktaufnahme mit Opfern, Angehörigen und Ersthelfern sowie das Angebot eines Gesprächs. Daran anschließend nehme der Opferbeauftragte eine Lotsenfunktion ein, die zeitnahe und passgenaue Hilfen vermittele.

Da jedes Opfer seine eigene Geschichte habe, bedürfe es individueller Betreuung. Das vorliegende Kriseninterventionskonzept gebe einen Überblick über mögliche psychosoziale und materielle Hilfsmöglichkeiten, die für den jeweiligen Schadensfall personenbezogen in Anspruch genommen werden könnten. Es würden verschiedene finanzielle Hilfen angeboten, die in Betracht kommen könnten: Härtefallleistungen, welche die Landesregierung wegen Unvorhersehbarkeit und der Intensität eines Eingriffs einmalig als Solidaritätsleistung beschließe, oder gesetzliche, bereits geregelte Ansprüche, die für das Aufgabengebiet des Opferbeauftragten von Rheinland-Pfalz relevant werden könnten.

Gewonnene Erkenntnisse aus Großschadenslagen der vergangenen Jahre hätten gezeigt, dass Handlungsabläufe für einen Schadensfall im Voraus gemeinsam von den vor Ort agierenden Akteuren durchdacht und erprobt werden müssten. Die Qualität des Krisenmanagements und der Betreuung sei aus diesem Grund in hohem Maße von der Vernetzung im Vorfeld und von der gelingenden Kommunikation aller Akteure untereinander abhängig. Die Koordination aller am Schadensort aktiven Behörden und Organisationen gehöre demnach in den präventiven Handlungsbereich des Opferbeauftragten.

Weitere Kapitel des Kriseninterventionskonzepts erläuterten zukünftige Maßnahmen zur Optimierung der Opferbetreuung und gäben Auskunft über die während des ersten Amtsjahrs erfolgten Tätigkeiten und Interventionen des Opferbeauftragten.

Insgesamt müsse der Handlungsbereich des Opferbeauftragten der Landesregierung sowohl in der Prävention als auch in der Akut- und Nachsorge als komplexes Mosaik verstanden werden. Aufgrund der Erfahrung und Abstimmung – auch mit dem Bund und den anderen Ländern – werde dieses Konzept wachsen und sich verändern. Sofern gewünscht, könne im nächsten Jahr wieder über die Tätigkeit des Opferbeauftragten berichtet werden.

Das Leiden betroffener Menschen könne nicht ungeschehen gemacht werden. Sie könnten aber darin unterstützt werden, das traumatische Ereignis in ihren Lebensentwurf zu integrieren und in ein normales Leben zurückzufinden. Genau darin sehe er einen wichtigen Schwerpunkt seiner Arbeit. Er verstehe sich als konkreten Ansprechpartner der Menschen, die immenses Leid erfahren hätten und wolle ihnen persönlich zur Seite stehen, um mit ihnen gemeinsam Perspektiven für eine Zukunft zu erarbeiten.

Abg. Michael Wäschenbach fragt, ob zu der eingangs erwähnten Kooperation mit NGOs eine vollständige Liste vorliege.

Letztendlich sei es auf einen Antrag der CDU-Fraktion zurückzuführen, dass ein Opferschutzbeauftragter berufen worden sei, wenngleich sich die Fraktion die Konstruktion des Amtes etwas anders vorgestellt habe. Dennoch sei die CDU-Fraktion froh, dass der Opferschutzbeauftragte seine Arbeit aufgenommen habe. Zu fragen sei, wie dieses Projekt für ernsthaftes und sinnvolles Engagement langfristig personalisiert werden müsse.

Detlef Placzek antwortet, in der Zusammenarbeit mit NGOs auf die Arbeitsgruppe „FOKUS Opferschutz“ des Ministeriums der Justiz zurückzugreifen. In dieser seien alle NGOs aus dem Bereich des Opferschutzes vertreten. Dies habe den Vorteil, keine neuen Strukturen schaffen zu müssen, sondern auf Bewährtes zurückgreifen zu können. Die Vorsitzende der Arbeitsgruppe habe sich sehr darüber gefreut, dass die Gruppe durch die Arbeit des Opferschutzbeauftragten ergänzt werden könne.

Grundsätzlich sei mehr Personal immer zu begrüßen. Im Konzept sei dargelegt, dass neben der bestehenden Geschäftsstelle, die derzeit mit ihm und Frau Susanne Kraft besetzt sei, weiteres Personal erforderlich sei, insbesondere für zentrale Aufgaben wie eine Pressestelle. Personal werde sowohl im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als auch in anderen Behörden in Rheinland-Pfalz gesucht.

Dem Konzept sei zudem zu entnehmen, dass eine Gruppe gebildet werden solle, die sich für den Fall einer Großschadenslage in Bereitschaft halten solle. Diese Gruppe solle sich aus Fachleuten, insbesondere aus dem traumapädagogischen und organisatorischen Bereich, zusammensetzen. Eine solche Gruppe entstehe derzeit auf Bundesebene; entsprechende Strukturen könnten für Rheinland-Pfalz übernommen werden. Es seien bereits Gespräche mit dem Bundesbeauftragten geführt worden.

Es sei beabsichtigt, mit den Kolleginnen und Kollegen, die sich zur Arbeit in einer solchen Gruppe beiderklärten, zur regelmäßigen Pflege und Aktualisierung einen jährlichen oder halbjährlichen Informationsaustausch zu etablieren.

Abg. Sven Teuber dankt Herrn Placzek für die geleistete Arbeit und die Bereitschaft, sich diesem wichtigen Thema zu widmen. Die SPD-Fraktion hoffe, dass er nicht allzu häufig in seiner Funktion in Erscheinung treten müsse, höchstens im präventiven Sinn.

Er habe wahrgenommen, dass das Konzept auch auf Versicherungsmöglichkeiten hinweise. Es sei aus Erfahrungen nach einer Naturkatastrophe in der Eifel bekannt, dass fehlende Wohngebäudeversicherungen bei vielen Betroffenen zu einem größeren finanziellen Schadensfall beigetragen hätten. Die Hinweise seien daher wertvoll, da die scheinbar normale Information über Versicherungen eben noch nicht bei allen angekommen sei.

Die Personalisierung sei im Konzept auf den Seiten 78 und 79 sehr gut dargestellt. Zugleich werde das Ampelsystem erläutert, das bemerkenswerterweise schon bei weniger als fünf Opfern von der ersten Stufe ausgehe, obwohl das Amt des Opferschutzbeauftragten in der Regel Großereignisse evoziere. Diese erste Stufe sei zu begrüßen und verdeutliche, dass nicht von außen klassifiziert werde, wann es sich um Opferfälle handle, sondern dass erst einmal jeder und jede Betroffene die Berechtigung habe, sich an den Opferschutzbeauftragten zu wenden. Das sei sehr niedrigschwellig möglich.

Es sei wichtig, sich abseits medialer Aufmerksamkeit um den einzelnen Menschen zu kümmern. Die SPD-Fraktion wäre dankbar, wenn der Opferschutzbeauftragte regelmäßig im Ausschuss über seine Arbeit berichten könne, um dessen Arbeit auch abseits von medialem Rummel und oft eher schädlicher politischer Inszenierung mitzubekommen und wertschätzend darüber zu diskutieren.

Detlef Placzek weist darauf hin, neben den vor allem für das Stufensystem relevanten Einsatzbereichen Terror, Naturkatastrophen und größeren Unglücken gebe es immer wieder Grenzfälle. Dies könne im Tätigkeitsbericht nachvollzogen werden, der dem Konzept beigelegt sei.

Ein Beispiel dafür sei ein Amoklauf in einer Schule, der im juristischen Sinn kein Terrorakt sei. Das Leid sei aber genauso ausgeprägt und vielleicht sogar noch deutlicher, weil es sich bei den Opfern häufig

30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –

um Kinder handle. Auch in diesen Fällen fühle er sich berufen, den Betroffenen zur Seite zu stehen. Gleiches gelte für die zahlreichen sexuellen Übergriffe in der Uniklinik Bad Homburg, von denen viele Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer betroffen seien. Fällen wie diesen wolle er sich auch zukünftig widmen.

Ein anderes Beispiel sei ein Hausbrand in Lambrecht in der Pfalz. Es handle sich nicht um Großschadensfälle; aber Unglück lasse sich nicht an Zahlen festmachen, auch wenn es über den Personaleinsatz versucht werde. Ein Busunglück auf der A 61 sei anders einzuordnen als ein Unfall in der Eifel. Damit müsse flexibel umgegangen werden. Aus diesem Grund seien auch kleinere Unglücke mit einer geringeren Opferzahl ein Einsatzgebiet, für das der Opferbeauftragte gefragt sei. Das Angebot werde gerne angenommen.

Abg. Stephanie Lohr fragt, ob die Opferdefinition auch Helferinnen und Helfer, etwa der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes, umfasse und ob dieses Angebot angenommen werde.

Detlef Placzek bestätigt, das Angebot stehe auch Helfenden zur Verfügung und werde angenommen. Er habe es sich zur Aufgabe gemacht, den Helferinnen und Helfern nach Einsätzen wie dem Hausbrand in Lambrecht persönlich zu danken, gerne auch mit kleinen Präsenten. Unterstützung dafür nehme er gerne entgegen.

Die Zusammenarbeit mit der psychosozialen Notfallversorgung und der Kontakt zur Unfallkasse laufe sehr schnell. Die in Rheinland-Pfalz vorhandenen Strukturen seien gegenüber anderen Ländern beispielhaft. Gerade die Unfallkasse helfe bei psychischen Belastungen der Feuerwehrleute oder Ersthelfenden sehr schnell. Erlebt habe er dies beispielsweise nach einem Autounfall in Trippstadt.

Detlef Placzek sagt auf Bitte des Ausschusses zu, dem Ausschuss künftig jährlich zum Jahresende über die Arbeit des Opferschutzbeauftragten zu berichten.

Der Antrag ist erledigt.

**30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 26.11.2019
– Öffentliche Sitzung –**

Punkt 15 der Tagesordnung:

Verschiedenes

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme kündigt an, wegen seiner Teilnahme an einer Informationsfahrt des Ältestenrats nicht an der 31. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 16. Januar 2020 teilnehmen zu können. Der Abgeordnete Köbler habe bereits zugesagt, ihn zu vertreten.

Der Ausschuss beschließt – vorbehaltlich der erforderlichen Genehmigung –, die im Terminplan für Donnerstag, 12. März 2020, 10:00 Uhr, vorgesehene Sitzung auf Dienstag, 3. März 2020, 14:00 Uhr, zu verlegen.

Vors. Abg. Dr. Timo Böhme dankt den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

gez. Illing
Protokollführer

Anlage

In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Kazungu-Haß, Giorgina	SPD
Lefkowitz, Sven	SPD
Machalet, Dr. Tanja	SPD
Rommelfanger, Lothar	SPD
Teuber, Sven	SPD
Licht, Alexander	CDU
Lohr, Stephanie	CDU
Wäschenbach, Michael	CDU
Weller, Jessica	CDU
Böhme, Dr. Timo	AfD
Weber, Marco	FDP
Köbler, Daniel	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Für die Landesregierung:

Bätzing-Lichtenthäler, Sabine	Ministerin für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Placzek, Detlef	Opferbeauftragter der Landesregierung Rheinland-Pfalz
Hahnwald, Ute	Abteilungsleiterin im Ministerium der Finanzen

Landtagsverwaltung:

Klockner, Sabine	Regierungsrätin
Illing, Tobias	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)